

Vorbericht
zum Entwurf des
Haushaltsplanes
der Stadt Bielefeld
für das Haushaltsjahr 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen	3
2. Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF)	3
2.1. Konzeption des NKF	3
2.2. Elemente des NKF	3
2.3. Gliederung des Haushaltsplans	5
3. Eröffnungsbilanz	8
4. Haushaltsplan 2023	8
4.1. Verlauf der Haushaltswirtschaft im Haushalt 2022	8
4.2. Eckdaten des Haushalts 2023 und der Planungsjahre 2024 – 2026	9
5. Gesamtergebnisplan 2023	11
5.1. Stand	11
5.2. Gesamtergebnisplan – Einzeldarstellung –	11
5.2.1. Erträge	11
5.2.1.1. Steuern und ähnliche Abgaben	11
5.2.1.2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14
5.2.1.3. Sonstige Transfererträge	16
5.2.1.4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16
5.2.1.5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	17
5.2.1.6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	17
5.2.1.7. Sonstige ordentliche Erträge	18
5.2.2. Aufwendungen	19
5.2.2.1. Personal- und Versorgungsaufwendungen / Stellenplan	19
5.2.2.2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24
5.2.2.3. Bilanzielle Abschreibungen	27
5.2.2.4. Transferaufwendungen	27
5.2.2.5. Sonstige ordentliche Aufwendungen	30
5.2.3. Finanzergebnis	30
5.2.4. Außerordentliches Ergebnis	31
6. Gesamtfinanzplan 2023	32
6.1. Gesamtfinanzplan konsumtiv	32

6.2. Gesamtfinanzplan investiv	34
6.2.1. Gesamtübersicht.....	34
6.2.2. Bedeutende Investitionsmaßnahmen.....	37
6.2.3. Kreditaufnahmen für Investitionen / Verpflichtungsermächtigungen	39
6.3. Gesamtfinanzplan – Finanzierungstätigkeit.....	40
7. Gesamtsituation.....	41
7.1. Ertragsentwicklung	41
7.2. Kredite und Zinsen.....	42
7.3. Personal- und Versorgungsaufwendungen	42
7.4. Stadtentwicklung.....	43
7.5. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz.....	44
7.6. Digitalisierung	44
7.7. Jugend und Soziales.....	44
7.8. Beteiligungen.....	45
7.9. Coronabedingte Haushaltsauswirkungen sowie haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge.....	46
7.10. Entschuldungsstrategie und weitere Entwicklung.....	47

1. Vorbemerkungen

Der Vorbericht gemäß § 7 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Stadt sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das aktuelle Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

2. Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF)

2.1. Konzeption des NKF

Am 01.01.2005 ist das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-Einführungsgesetz NRW – NKFEFG NRW) in Kraft getreten. Es verpflichtete die Kommunen, spätestens mit Beginn des Haushaltsjahres 2009 ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung umzustellen und zu diesem Stichtag eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die NKF-Regelungen orientieren sich in Teilen an den früheren Vorschriften für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug unter kameralen Bedingungen sowie an den kaufmännischen Standards des Handelsgesetzbuchs unter Beachtung ordnungsgemäßer Buchführung, soweit nicht kommunale Besonderheiten Abweichungen erforderlich gemacht haben. Darüber hinaus werden zentrale Anliegen des NKF, nämlich die Steigerung von Effektivität und Effizienz innerhalb der Verwaltung durch Produktorientierung und ergebnisorientierte Steuerung auf den Weg gebracht.

So ist den Kommunen erstmals die Erfassung und Darstellung des vollständigen Ressourcenverbrauchs möglich. Durch die kommunale Bilanz erhalten sie einen Überblick über das Gesamtvermögen, seine Bestandteile und seine Finanzierung durch Fremd- und Eigenmittel sowie die ausstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Mit der flächendeckenden Einführung des kaufmännischen Rechnungsstils soll das bisherige Nebeneinander unterschiedlicher Rechnungssysteme in der Kernverwaltung (Kameralistik) und in den kommunalen Eigenbetrieben und Beteiligungen (Doppik) beseitigt und ein einheitlicher Blick auf den „Gesamtkonzern Kommune“ ermöglicht werden. Nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 2 NKFEFG NRW) werden seit dem 31.12.2010 jährlich kommunale Gesamtabschlüsse aufgestellt. Durch das am 01.01.2019 in Kraft getretene 2. NKFVG NRW werden in § 116a Abs. 1 GO NRW größenabhängige Befreiungen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses eingeführt. Für die Stadt Bielefeld liegen die Voraussetzungen nicht vor, so dass weiterhin Gesamtabschlüsse aufzustellen sind.

2.2. Elemente des NKF

Die drei wesentlichen Komponenten des Neuen Kommunalen Finanzmanagements sind:

- Ergebnisplan und Ergebnisrechnung
- Finanzplan und Finanzrechnung
- Bilanz

Die Ergebnisrechnung entspricht im Wesentlichen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und enthält die Erträge und Aufwendungen unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag) geht in die Bilanz ein und verändert unmittelbar das Eigenkapital der Kommune.

Das Jahresergebnis umfasst periodengerecht alle Erträge und Aufwendungen und bildet den Ressourcenverbrauch umfassend ab. Umfassend bedeutet, einschließlich der über die Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen anzusetzenden Abschreibungen sowie der erst

später zahlungswirksam werdenden Belastungen (z.B. Zuführungen zu Pensionsrückstellungen oder Rückstellungen für unterlassene Straßeninstandhaltungen). Durch die periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen liefert das NKF einen erheblichen Beitrag zur Generationengerechtigkeit.

Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan wichtigster Bestandteil des Haushalts.

Die Finanzrechnung enthält alle Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie der Investitions- und Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahmen, Tilgung von Krediten). Es werden auch Zahlungen erfasst, die keinen Aufwand bzw. Ertrag darstellen. Dies ist u.a. bei Zahlungen im Zusammenhang mit Investitionen von Bedeutung, da im Ergebnisplan nur die jährlichen Abschreibungen für die Investitionsobjekte, nicht aber die zu leistenden gesamten Investitionsbeträge enthalten sind. Dementsprechend dient hierbei der Finanzplan als maßgebliches Planungsinstrument. Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln in der Bilanz ab. Ein negativer Liquiditätssaldo führt zu einer Erhöhung der Kredite zur Liquiditätssicherung.

Die Bilanz ist Teil des neuen Jahresabschlusses und weist das Vermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital nach. Grundlage für die Bilanz ist die Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens. Auf der Aktivseite der Bilanz befinden sich das Anlage- und das Umlaufvermögen der Kommune. Auf der Passivseite werden das Eigen- und Fremdkapital sowie Rückstellungen und Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Elemente des NKF- Haushalts

Finanzrechnung	Bilanz		Ergebnisrechnung
	Aktiva	Passiva	
Einzahlungen ./. Auszahlungen = Liquiditätssaldo	Vermögen Liquide Mittel	Eigenkapital Fremdkapital	Erträge ./. Aufwendungen = Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag

Der Haushaltsausgleich im NKF ist hergestellt, wenn der Ergebnisplan ausgeglichen ist, indem die Erträge die Aufwendungen decken. Übersteigen die Aufwendungen die Erträge, verringert sich das Eigenkapital. In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse zugefügt werden und sie darf zum Ausgleich von Fehlbeträgen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall gilt der Haushalt ebenfalls als ausgeglichen.

2.3. Gliederung des Haushaltsplans

Die KomHVO NRW enthält detaillierte Regelungen über die Bestandteile des NKF-Haushaltsplans.

Vorgeschrieben sind

- der Ergebnisplan (Ertrag und Aufwand)
- der Finanzplan (Ein- und Auszahlungen)
- die Teilpläne (Teilergebnis- und Teilfinanzpläne, letztere nur mit ihren Investitionen)
- ein Haushaltssicherungskonzept (HSK), wenn ein solches erstellt werden muss.

Gesamtergebnisplan

Im Ergebnisplan sind die Konten zu folgenden wesentlichen Ertrags- und Aufwandsarten zusammengefasst:

Zeile	Bezeichnung	Wesentliche Positionen
01	Steuern und ähnliche Abgaben	Grundsteuer A und B, Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Kompensationszahlungen (Familienleistungsausgleich)
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen von Land, Bund u. a., Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen
03	Sonstige Transfererträge	Kostenersatz von sozialen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen wie z. B. Kostenbeiträge und Aufwendungserersatz, übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen Unterhaltspflichtige, Leistungen von Sozialleistungsträgern, Rückzahlung gewährter Hilfen
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Baugenehmigungs- und -abnahmegebühren, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Erschließungsbeiträge und Beiträge nach dem KAG
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	Mieten und Pachten, Teilnehmer- und Prüfungsentgelte, sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung von Arbeitssuchenden, Personal- und Sachkostenerstattungen, Erstattungen vom Land, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, vom Landschaftsverband, von verbundenen Unternehmen und von Sondervermögen
07	Sonstige ordentliche Erträge	Konzessionsabgaben, Verwarnungs- und Bußgelder, Mahngebühren

Zeile	Bezeichnung	Wesentliche Positionen
11	Personalaufwendungen	Gehälter und Bezüge, Sozialversicherungsbeiträge, Beihilfen, Rückstellungen
12	Versorgungsaufwendungen	Versorgungsaufwendungen, Beihilfen, Rückstellungen
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, des Infrastrukturvermögens, des beweglichen Vermögens; Erstattungen, Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
14	Bilanzielle Abschreibungen	Abschreibungen für das Infrastrukturvermögen und für das unbewegliche und bewegliche Anlagevermögen (soweit nicht in EBE bilanziert)
15	Transferaufwendungen	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Sozialtransferaufwendungen (Jugend- und Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter, Hilfen für Asylbewerber), Gewerbesteuerumlage, Landschaftsumlage
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Mieten, Pachten, Leasingkosten, Geschäftsaufwendungen, Versicherungen, Leistungen für Schadensfälle, Beiträge, Fraktionszuschüsse, Aufwendungen im Rahmen von Festwertbeschaffungen
19	Finanzerträge	Gewinnanteile aus Beteiligungen, Zinserträge
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	Zinsen für Liquiditäts- und Investitionskredite, Kreditbeschaffungskosten
23	Außerordentliche Erträge	Isolation des coronabedingten Schadens

Gesamtfinanzplan

Die Bestandteile des Finanzplans sind:

- die konsumtiven Ein- und Auszahlungen (Zeilen 01 bis 17)
Dieser Block umfasst alle zahlungsrelevanten Geschäftsvorfälle aus dem Gesamtergebnisplan einschließlich des Finanzergebnisses. Zusätzlich sind hier alle konsumtiven Ein- und Auszahlungen abgebildet, die nicht Ertrag oder Aufwand darstellen. Hierzu gehören auch Umsatzsteuerein- und Vorsteuerauszahlungen.
- die Darstellung der städtischen Investitionstätigkeit (Zeilen 18 bis 31)
Hier werden die Summen der Ein- und Auszahlungen für alle in den Teilfinanzplänen aufgeführten Investitionsmaßnahmen abgebildet.
- die Darstellung der Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahmen, Tilgung von Investitions- und Liquiditätskrediten (Zeilen 33 bis 37)
- die Darstellung der liquiden Mittel (Zeilen 39 bis 41)

Teilpläne nach Produktbereichen

Die Teilpläne sind zunächst nach Produktbereichen aufzustellen. Eine Mindestgliederung in 17 Produktbereiche ist verbindlich vorgeschrieben. Der Bielefelder Haushaltsplan weist folgende Produktbereiche aus:

- 01 Innere Verwaltung
- 02 Sicherheit und Ordnung
- 03 Schulträgeraufgaben
- 04 Kultur und Wissenschaft
- 05 Soziale Leistungen
- 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- 07 Gesundheitsdienste
- 08 Sportförderung
- 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
- 10 Bauen und Wohnen
- 11 Ver- und Entsorgung
- 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
- 13 Natur- und Landschaftspflege
- 14 Umweltschutz
- 15 Wirtschaft und Tourismus
- 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
- 17 Stiftungen

Die Teilergebnispläne sind aufgebaut wie der Gesamtergebnisplan. Hinzu kommen allerdings die Erträge und Aufwendungen aus verwaltungsinternen Leistungsverrechnungen.

Die Teilfinanzpläne enthalten gem. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW die Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Weitere Untergliederung

Unterhalb der Produktbereichsebene ist den Kommunen die Aufteilung nach Produktgruppen oder nach Verantwortungsbereichen unter Beachtung des vom Innenministerium bekannt gegebenen Produktrahmens freigestellt. In den Teilplänen sind die gebildeten Produkte zu beschreiben, sowie die Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung darzustellen.

Für die Stadt Bielefeld wurde festgelegt, dass für die Struktur des Haushaltsplanes die Ebene der Produktgruppen vorzusehen und dabei der NKF-Produktrahmen des Innenministeriums mit ca. 100 empfohlenen Produktgruppen zugrunde zu legen ist. Aufgrund individueller örtlicher Gegebenheiten (z. B. Darstellung der bezirklichen Mittel) werden im Bielefelder Haushaltsplan jedoch deutlich mehr Produktgruppen abgebildet.

Ziele, Finanz- und Leistungsdaten werden ebenfalls grundsätzlich auf der Produktgruppen-ebene dargestellt. Folgerichtig findet auch die Budgetierung auf Ebene der Produktgruppen statt.

Einzelheiten zur Haushaltsstruktur finden sich in den Allgemeinen Vorbemerkungen und den Bewirtschaftungsregeln (Band I) zum Entwurf des Haushaltsplanes 2023.

3. Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz gemäß § 92 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit dem seinerzeit gültigen § 53 Gemeindeordnung NRW der Stadt Bielefeld wurde am 15.12.2011 vom Rat festgestellt und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen.

Das Gesamtvolumen betrug rd. 2,524 Mrd. €. Darin enthalten waren auf der Aktivseite die Werte des Straßennetzes mit Wegen und Plätzen mit rd. 439,5 Mio. €, der Brücken- und Tunnelbauwerke mit rd. 122,8 Mio. € sowie Werte für Grund und Boden des Infrastrukturvermögens mit rd. 220 Mio. €. Weitere wesentliche Aktivpositionen entfielen auf die Sondervermögen mit rd. 701 Mio. € sowie die verbundenen Unternehmen mit rd. 636,6 Mio. €.

Die Passivseite wurde geprägt von den Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen mit etwa 535 Mio. € sowie von den erhaltenen Zuschüssen in Form von Sonderposten mit rd. 447 Mio. €. Verbindlichkeiten waren mit etwa 380 Mio. € enthalten, so dass neben der Ausgleichsrücklage, die rd. 207 Mio. € betrug, sich eine allgemeine Rücklage von etwa 840,8 Mio. € ergab.

Die Bezirksregierung Detmold hat das Anzeigeverfahren zur Eröffnungsbilanz mit Verfügung vom 14.08.2013 abgeschlossen.

4. Haushaltsplan 2023

4.1. Verlauf der Haushaltswirtschaft im Haushalt 2022

Die vom Rat am 09.12.2021 beschlossene Ergebnisplanung 2022 wies bei Erträgen in Höhe von 1.526,3 Mio. € (davon 41,4 Mio. € aus der Isolation der Coronaschäden) und Aufwendungen in Höhe von 1.546,9 Mio. € ein Defizit in Höhe von rd. 20,6 Mio. € aus. Die Fehlbeträge in den Folgejahren beliefen sich auf 25,5 Mio. € (2023), 32,0 Mio. € (2024) und 32,1 Mio. € (2025).

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 GO NRW bestand nicht.

Vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie und weiterer Risiken waren diese Planungen jedoch nicht haltbar. In Folge des Ukraine-Krieges und angesichts von Inflation und Energiekostensteigerungen mussten die Planungsprämissen mit Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2023 korrigiert werden (siehe Ziffer 5.2).

Die Erkenntnisse aus der Bewirtschaftung des Gesamthaushalts 2022 in den ersten vier Monaten lassen eine Reduzierung des geplanten Fehlbetrages 2022 um 12,6 Mio. € auf 8 Mio. € erwarten. Es handelt sich hierbei um eine Einschätzung zum Stand 30.04.2022 und resultiert im Wesentlichen aus den auf das Jahr hochgerechneten Minderaufwendungen im Personalaufwand und Mehraufwendungen im Versorgungsaufwand (saldiert 12,5 Mio. €). Eine Jahresprognose zu den erwarteten coronabedingten Schäden ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich.

4.2. Eckdaten des Haushalts 2023 und der Planungsjahre 2024 – 2026

Die wesentlichen Eckdaten stellen sich wie folgt dar:

Gesamtergebnisplan (in Mio. €)	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Ordentliche Erträge	1.453,8	1.459,8	1.468,8	1.496,7	1.529,3	1.559,5
Ordentliche Aufwendungen	1.430,4	1.536,8	1.571,3	1.597,8	1.622,8	1.647,4
Ordentliches Ergebnis	23,4	-77,0	-102,5	-101,1	-93,5	-87,9
Finanzergebnis	21,8	15,0	8,4	7,8	6,4	3,4
Außerordentliches Ergebnis	68,1	41,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	113,3	-20,6	-94,1	-93,3	-87,1	-84,5

Gesamtfinanzplan (in Mio. €)	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.424,6	1.495,0	1.421,0	1.460,4	1.492,0	1.524,7
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.399,4	1.455,2	1.481,7	1.506,1	1.521,8	1.545,2
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25,2	39,8	-60,7	-45,7	-29,8	-20,5
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	76,7	61,3	69,7	57,5	65,0	53,6
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	96,3	214,4	122,5	145,4	170,5	152,1
Saldo aus Investitionstätigkeit	-19,6	-153,1	-52,8	-87,9	-105,5	-98,5
Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	5,6	-113,3	-113,5	-133,6	-135,3	-119,0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-64,0	113,3	113,5	133,6	135,3	119,0
Änderung Bestand eigene Finanzmittel	-58,4	0	0	0	0	0
Anfangsbestand an Finanzmitteln	85,4	0	0	0	0	0
Änderung Bestand fremde Finanzmittel	0	0	0	0	0	0
Liquide Mittel	27,0	0	0	0	0	0

Die Entwicklung der im Haushaltsplanentwurf 2023 und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2026 ausgewiesenen Jahresergebnisse hat auf das Eigenkapital und die Rücklagen die nachstehend aufgeführten Auswirkungen (in Mio. €):

Anlage 3

	Ende 2011	Ende 2012	Ende 2013	Ende 2014	Ende 2015	Ende 2016	Ende 2017	Ende 2018
Jahresdefizit/ Überschuss (-)	81,4	64,6	88,7	62,5	29,2	-1,7	-28,4	-54,8
Voraussichtlicher Anfangsbestand der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0	0	0	1,7	30,1
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0
Voraussichtlicher Endbestand der Ausgleichsrücklage EB = 206,8 Mio. €	0	0	0	0	0	1,7	30,1	84,9
Verbleibendes Jahresdefizit	81,4	64,6	88,7	62,5	29,2	0	0	0
Verbleibender Überschuss	0	0	0	0	0	0	0	0
Voraussichtlicher Anfangsbestand der Allg. Rücklage	806,0	679,7	627,6	546,5	421,2	391,1	391,0	455,9
Veränderung Allg. Rücklage durch JA	-44,9	+12,5	+ 7,6	-62,8	-0,9	-0,1	+64,9	4,0
Inanspruchnahme der Allg. Rücklage	81,4	64,6	88,7	62,5	29,2	0	0	0
Voraussichtlicher Endbestand der Allg. Rücklage EB = 840,8 Mio. €	679,7	627,6	546,5	421,2	391,1	391,0	455,9	459,9
Verbleibendes Jahresdefizit	0	0	0	0	0	0	0	0

	Ende 2019	Ende 2020	Ende 2021	Ende 2022	Ende 2023	Ende 2024	Ende 2025	Ende 2026
Jahresdefizit/ Überschuss (-)	-56,6	-81,8	-113,3	20,6	94,1	93,3	87,1	84,5
Voraussichtlicher Anfangsbestand der Ausgleichsrücklage	84,9	141,5	223,3	336,6	316,0	221,9	128,6	41,5
Veränderung der Ausgleichsrücklage	0	0	0	-20,6	-94,1	-93,3	-87,1	-41,5
Voraussichtlicher Endbestand der Ausgleichsrücklage EB = 206,8 Mio. €	141,5	223,3	336,6	316,0	221,9	128,6	41,5	0,0
Verbleibendes Jahresdefizit	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbleibender Überschuss	0	0	0	0	0	0	0	0
Voraussichtlicher Anfangsbestand der Allg. Rücklage	459,9	459,8	457,5	457,4	457,4	457,4	457,4	457,4
Veränderung Allg. Rücklage durch JA	-0,1	-2,3	-0,1	0	0	0	0	0
Inanspruchnahme der Allg. Rücklage	0	0	0	0	0	0	0	-43,0
Voraussichtlicher Endbestand der Allg. Rücklage EB = 840,8 Mio. €	459,8	457,5	457,4	457,4	457,4	457,4	457,4	414,4
Verbleibendes Jahresdefizit	0	0	0	0	0	0	0	0

5. Gesamtergebnisplan 2023

5.1. Stand

Der Gesamtergebnisplan weist für 2023 ein Defizit in Höhe von 94,1 Mio. € aus.

5.2. Gesamtergebnisplan – Einzeldarstellung –

5.2.1. Erträge

Im Ergebnisplan werden die Erträge der Kommune vollständig abgebildet. Dabei wird zwischen ordentlichen Erträgen, Finanzerträgen und außerordentlichen Erträgen unterschieden. Die ordentlichen Erträge ergeben sich dabei aus der Summe der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KomHVO NRW verpflichtend auszuweisenden Ertragsarten.

In der nachfolgenden Übersicht sind die geplanten Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt:

Gesamtergebnisplan (in Mio. €)	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Steuern und ähnliche Abgaben	563,2	557,5	582,5	604,0	624,4	644,8
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	444,8	442,2	417,5	419,4	429,1	436,9
Sonstige Transfererträge	12,3	13,2	13,6	13,7	13,9	14,1
Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	182,2	193,6	194,0	194,4	193,8	193,8
Privatrechtliche Leistungsentgelte	4,0	5,4	5,5	5,6	5,7	5,7
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	180,2	184,5	191,1	194,1	197,2	199,7
Sonstige ordentliche Erträge	66,0	62,4	63,4	63,8	63,7	63,3
Aktivierete Eigenleistungen	1,1	1,0	1,2	1,7	1,5	1,2
Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
Ordentliche Erträge	1.453,8	1.459,8	1.468,8	1.496,7	1.529,3	1.559,5

5.2.1.1. Steuern und ähnliche Abgaben

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Steuern und ähnliche Abgaben	563,2	557,5	582,5	604,0	624,4	644,8

Mit einem Haushaltsansatz von 582,5 Mio. € im Jahr 2023 kommt den Erträgen aus Steuern ein bedeutender Anteil i. H. v. 39,7 % an den ordentlichen Gesamterträgen zu. Abzüglich der Gewerbesteuerumlage beträgt das erwartete Netto-Steueraufkommen der Stadt Bielefeld im Jahr 2023 rd. 563,3 Mio. €. Auf Einzelheiten wird bei den jeweiligen Steuerarten eingegangen.

In den letzten 11 Jahren wurden die Hebesätze wie folgt verändert:

Jahr	Gewerbsteuer	Grundsteuer B
2012	435 v. H. auf 463 v. H.	
2013	463 v. H. auf 480 v. H.	490 v. H. auf 539 v. H.
2015		539 v. H. auf 580 v. H.
2016		580 v. H. auf 620 v. H.
2017		620 v. H. auf 660 v. H.

Grundsteuer B

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Grundsteuer B	80,3	80,8	81,2	82,0	82,8	83,7

An Erträgen aus der Grundsteuer B ist in Erwartung eines leicht unter dem Ansatz liegenden Rechnungsergebnisses 2022 für das Jahr 2023 ein Ansatz in Höhe von 81,2 Mio. € eingeplant. Die Ansätze für die Planungsjahre 2024 bis 2026 wurden aufgrund weiterer Bautätigkeit jeweils um 1 % erhöht.

Gewerbsteuer

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gewerbsteuer	247,0	248,4	263,4	275,3	287,4	298,3

Die Gewerbsteuer nach Ertrag gehört zu den besonders konjunkturrempfindlichen Steuern. Eine Prognose ist daher immer mit gewissen Risiken verbunden.

Während in den Jahren stetigen Wirtschaftswachstums und stabiler Konjunktur die Prognosen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ und die darauf beruhenden, für das Land Nordrhein-Westfalen regionalisierten Orientierungsdaten zumeist übertroffen wurden, zeigt sich in Jahren der Rezession die umgekehrte Entwicklung.

Da für die Gewerbsteuer zunächst Vorauszahlungen erhoben werden, die in der Regel auf den letzten Abschlüssen basieren und die endgültigen Veranlagungen erst nach Abschluss der betreffenden Jahre vorgenommen werden, treten diese Wirkungen häufig erst mit zeitlichem Verzug ein. Dies führt dann bei günstigeren Abschlüssen und auch nach Betriebsprüfungen zu Steuernachveranlagungen oder bei überhöhten Vorauszahlungen zu Steuererstattungen, die im Voraus bei der Bildung der Haushaltsansätze nicht kalkuliert werden können.

Die Konjunkturrempfindlichkeit und die Prognoserisiken zeigen sich rückblickend auf das Jahr 2021 sehr deutlich. Die Corona-Krise hatte erhebliche Auswirkungen auf das Steueraufkommen. So wurden bei der Gewerbsteuer bis Ende Dezember eine Vielzahl an Herabsetzungsanträgen gestellt, die als Grundlage für die ermittelten coronabedingten Gewerbsteuermindererträge des Jahres 2021 in Höhe von rd. 37,9 Mio. € dienten.

Allein durch die gute konjunkturelle Lage in nicht krisenabhängigen Branchen konnte die negative Abweichung im Jahresergebnis 2021 abgefedert werden. Der für 2021 geplante Ansatz in Höhe von 249,4 Mio. € wurde im Ist „nur“ um 2,3 Mio. € unterschritten. In den Jahren 2015 bis 2019 lag das Rechnungsergebnis jeweils um mehr als 20 Mio. € über dem Ansatz. Lässt man die coronabedingten Mindererträge des Jahres 2021 unberücksichtigt, wäre auch der Planwert des Jahres 2021 deutlich überschritten worden.

Es ist zu befürchten, dass die Auswirkungen des Ukraine Konfliktes und steigende Energiepreise ebenfalls – gegebenenfalls zeitversetzt – zu Ertragseinbußen führen. Es bleibt zu hoffen, dass diese Einbußen durch eine gute Entwicklung in nicht krisenabhängigen Bereichen aufgefangen werden können. Eine spezifische Prognose ist derzeit nicht möglich.

Daher wurden für die Ansatzbildung 2023 und für die Planwerte 2024 bis 2026 die Steigerungsraten des Arbeitskreises Steuerschätzung aus Mai 2022 mit einem Ausgangswert von 258,0 Mio. € (voraussichtliches Rechnungsergebnis 2022) zugrunde gelegt.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	159,5	160,6	168,0	175,0	181,1	188,8

Der Ansatz 2023 und die Planwerte bis 2026 wurden mit den Steigerungsraten des Arbeitskreises Steuerschätzung aus Mai 2022 errechnet.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	47,3	40,7	42,9	43,7	44,5	45,3

Die Ansatzbildung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erfolgte entsprechend der für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Kompensation Familienleistungsausgleich

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Kompensation Familienleistungsausgleich	12,6	15,8	16,5	16,8	17,3	17,5

Basis für den Ansatz 2023 in Höhe von 16,5 Mio. € ist der für 2022 festgesetzte Betrag. Der Planung bis einschließlich 2025 liegen die Orientierungsdaten für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.08.2021 zu Grunde. Der Planwert für das Jahr 2026 wurde unter Berücksichtigung des geometrischen Mittels der Jahre 2013 bis 2022 ermittelt. Die Ansätze wurden zudem um die Kompensationsleistungen nach dem Steuervereinfachungsgesetz von jährlich 0,3 Mio. € verstärkt.

Leistungen für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende und Einheitslastenabrechnung

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Wohngeldersparnis, Einheitslastenabrechnung	12,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0

Im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) wurde das Wohngeld zum 01.01.2005 weitgehend kommunalisiert. Das Land leitet seitdem seine ersparten Wohngeldmittel als Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte weiter.

Die Mittel werden vorab um den Teil vermindert, den das Land NRW in den Entlastungsausgleich für die ostdeutschen Kommunen zahlen muss. Seit 2014 verzeichnet die Stadt hier regelmäßige Erträge, die – orientiert am Durchschnitt der letzten Jahre – gleichmäßig fortgeschrieben werden.

Auf diesem Konto wird zusätzlich die Abrechnung des Landes über die kommunale Beteiligung an den Einheitslasten abgerechnet. Auch hier waren in den letzten Jahren Erstattungen durch das Land zu verzeichnen. Das Rechnungsergebnis 2021 liegt bei 7,1 Mio. €. Ab 2022 endet die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten.

5.2.1.2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	444,8	442,2	417,5	419,4	429,1	436,9

Die zugehörigen Einzelpositionen werden nachfolgend erläutert.

Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Schlüsselzuweisungen	242,4	238,0	231,7	242,0	253,3	259,0

Der bei weitem größte Einzelposten der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind die Schlüsselzuweisungen. Sie werden im jährlich vom Landtag beschlossenen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) geregelt.

Der Planung der Schlüsselzuweisungen bis einschließlich 2025 liegen die Orientierungsdaten für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.08.2021 zu Grunde. Der Planwert für das Jahr 2026 wurde unter Berücksichtigung des geometrischen Mittels der Jahre 2013 bis 2022 ermittelt.

Mit dem GFG 2019 wurde erstmalig eine neue Aufwands- und Unterhaltungspauschale im Finanzausgleichssystem eingeführt. Der Ansatz für 2023 von 2,2 Mio. € wurde für die Folgejahre unverändert fortgeschrieben.

Die Mittel sollen nicht nur dem Kernhaushalt zur Verfügung stehen, sondern in Relation zu den vorhandenen Vermögensgegenständen auch den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Bielefeld. Daher wird die Pauschale teilweise an den ISB (0,9 Mio. €) und den UWB (0,6 Mio. €) weitergeleitet.

Weiter beinhaltet der Ansatz auch die im Haushaltsjahr 2022 neu eingeführte Klima- und Forstpauschale in Höhe von 0,1 Mio. €, die in voller Höhe an den UWB weitergeleitet wird.

Zuweisungen vom Land

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Zuweisungen vom Land	158,7	148,3	137,0	137,5	133,1	136,6

Für die Bildungspauschale 2023 wurde auf der Basis der Festsetzung für das Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von rd. 14,6 Mio. € jährlich zu Grunde gelegt. Davon sind im Planungszeitraum rd. 4,3 bis 6,2 Mio. € im Finanzplan zur Refinanzierung investiver Maßnahmen eingeplant.

Darüber hinaus werden 2023 Landeszuweisungen in Höhe von rd. 14,1 Mio. € für Betreuungs- und Ganztagsangebote im Schulbereich erwartet (geringfügige Steigerung von 13,9 Mio.€ in 2022 auf 14,1 Mio. € in 2023).

Für die Kindertageseinrichtungen steigen die Zuweisungen von rd. 80,9 Mio. € in 2022 auf 84,8 Mio. € in 2023 aufgrund der KiBiz-Reform (Neukalkulation aufgrund der erwarteten Entwicklungen). Die Landeszuweisungen nach dem FlüAG sinken um 0,7 Mio. € auf 4,3 Mio. €.

Nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion erhält die Stadt Bielefeld für den Haushalt 2023 für nicht lehrendes Personal rd. 1,0 Mio. € und als Belastungsausgleich für Sachmittel rd. 0,2 Mio. €, die zur Bewirtschaftung im Budget des Amtes für Schule bereitgestellt werden.

Des Weiteren sind Zuweisungen für die Städtebauförderung und für den ÖPNV eingeplant. Für die Stadterneuerungsmaßnahmen beim Bauamt sollen 2023 rd. 3,9 Mio. € den städtischen Haushalt erreichen, die an den ISB weitergeleitet werden sollen. In 2023 werden außerdem ÖPNV-Fördermittel in Höhe von rd. 6,4 Mio. € erwartet. Diesen Erträgen steht entsprechender Aufwand gegenüber, der überwiegend bei den Zuschüssen an verbundene Unternehmen oder an private Unternehmen eingeplant ist.

Im Haushaltsjahr 2022 werden für stationäre raumluft-technische Anlagen in Schule rd. 22,7 Mio. € zugewiesen. Weiter plant die Ministerin für Bau und Digitalisierung ein Sonderprogramm zur Beschaffung von CO²-Messgeräten und mobilen Luftreinigern. Damit soll die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Schule in den kommenden Monaten gesichert werden.

Darüber hinaus sind Zuwendungen aus den Kommunalinvestitionsförderungsprogrammen in 2023 in Höhe von rd. 4,5 Mio. € und in 2024 rd. 0,4 Mio. € für Schulbaumaßnahmen veranschlagt, die in voller Höhe an den ISB weitergeleitet werden.

Die Sportpauschale in Höhe von gleichbleibend rd. 1,1 Mio. € wird 2023 und 2025 als investive Einzahlung veranschlagt; in den Jahren 2024 und 2026 werden konsumtive Ansätze gebildet. Entsprechend kommt sie im Wechsel den Sportanlagen der Vereine und den städtischen Sporteinrichtungen zu Gute.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (für Investitionen)

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	26,1	19,8	22,7	22,7	23,5	22,6

Im Wesentlichen handelt es sich bei den veranschlagten Beträgen um Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen vom Land für Investitionen. Im Jahre 2023 entfällt darauf ein Betrag in Höhe von rd. 22,1 Mio. €. Die Ansatzbildung in den Planungsjahren 2023 bis 2026 orientiert sich an den bereits bekannten Auflösungsbeträgen und den erwarteten Zuweisungsbeträgen.

5.2.1.3. Sonstige Transfererträge

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Sonstige Transfererträge	12,3	13,2	13,6	13,7	13,9	14,1

Hierbei handelt es sich um den Ersatz von Sozial- und Jugendhilfeleistungen in und außerhalb von Einrichtungen durch übergeleitete Unterhaltsansprüche, Kostenbeiträge, Rückzahlungen sowie Leistungen von Sozialleistungsträgern oder Pflegeversicherungsträgern. Außerdem finden sich hier die Erträge aus Kostenerstattungen von anderen Gemeinden, für die die Stadt Bielefeld im Rahmen der Erstaufnahmestelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Sozialhilfeleistungen erbringt, wieder. Den Erträgen stehen entsprechende Transferaufwendungen gegenüber.

5.2.1.4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	182,2	193,6	194,1	194,4	193,8	193,8

Verwaltungsgebühren

Das Rechnungsergebnis 2021 beträgt rd. 15,6 Mio. €. Für 2022 werden Erträge in Höhe von 14,1 Mio. € erwartet; für 2023 beläuft sich der Ansatz auf 14,7 Mio. €, die in dieser Höhe auch fortgeschrieben werden. In den Verwaltungsgebühren sind unter anderem die Gebührenerträge der Kfz-Zulassungsstelle sowie die Gebührenerträge des Bauamtes enthalten.

Benutzungsgebühren

Den mit Abstand größten Posten bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten machen die Benutzungsgebühren aus. Im Haushaltsjahr 2023 sind rd. 171,7 Mio. € veranschlagt. In den Planungsjahren 2023 bis 2026 steigen die Ansätze bis auf 176,4 Mio. €. Grundlage der Ansätze 2023 sind insbesondere die Gebührenkalkulationen in den Bereichen Ver- und Entsorgung mit 103,9 Mio. € sowie im Rettungsdienst mit 34,8 Mio. €. Die Planwerte werden voraussichtlich im Rahmen der Etatberatungen unter Berücksichtigung des Urteils des OVG Münster vom 17.05.2022 zur Kalkulation von Entwässerungsgebühren sowie der im Koalitionsvertrag

der Landesregierung NRW angekündigten gesetzlichen Regelungen noch entsprechend angepasst.

Die Benutzungsgebühren für Hilfen bei Wohnungslosigkeit (insbesondere Flüchtlingsunterkünfte) liegen im Planungszeitraum bei 5,5 Mio. € pro Jahr. Für die Kinderbetreuung wird mit Elternbeiträgen in einer Größenordnung von 8,7 Mio. € bis 9,1 Mio. € gerechnet.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich in den Bereichen Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Stadtentwässerung werden in 2023 Erträge in Höhe von rd. 3,9 Mio. € in die Ergebnisplanung eingestellt. Im Jahr 2024 sind Erträge in Höhe von 0,8 Mio. € geplant. Ab 2025 sind keine entsprechenden Erträge mehr vorgesehen, da die Sonderposten dann keinen Bestand mehr aufweisen. Die Gebührenkalkulationen für das Jahr 2023 sind noch nicht abschließend erstellt, so dass sich bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Gebührenbereiche im Rahmen der Etatberatungen noch Veränderungen ergeben werden.

Des Weiteren ergibt sich aus der Auflösung von Sonderposten aus KAG/BauGB-Beiträgen in 2023 ein Ertrag von 3,7 Mio. €. Im weiteren Planungszeitraum bis 2026 werden leichte Reduzierungen ausgewiesen.

5.2.1.5. Privatrechtliche Leistungsentgelte

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Privatrechtliche Leistungsentgelte	4,0	5,3	5,5	5,6	5,7	5,7

Die wesentlichen privatrechtlichen Leistungsentgelte entfallen auf Leistungsentgelte für Verpflegung (1,5 Mio. €) und auf sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (rd. 3,8 Mio. €). In den Folgejahren werden sie auf vergleichbarem Niveau fortgeschrieben. Bei den Erträgen aus Mieten und Pachten sind für 2023 und für die Folgejahre gleichbleibend 0,2 Mio. € einkalkuliert. Die sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich hauptsächlich aus den Teilnehmerentgelten der VHS und den Schulgeldeinnahmen der Musik- und Kunstschule zusammen.

5.2.1.6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	180,2	184,5	191,1	194,1	197,2	199,7

Den im Planungszeitraum bei dieser Ertragsart veranschlagten Ansätzen stehen in der Regel entsprechende Aufwendungen gegenüber.

Inhaltlich sind unter dieser Ertragsart zunächst die Erstattungen im Rahmen der Kosten der Unterkunft (KdU) gem. SGB II mit einem Ansatz von rd. 69,5 Mio. € zu nennen. Der Ansatz 2021 betrug 39,9 Mio. €. Mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der

neuen Länder vom 06.10.2020 erhöhte der Bund seine Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung dauerhaft um 25 Prozent auf bis zu 74 Prozent. Des Weiteren werden die Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge nur noch mit der allgemeinen Beteiligungsquote berücksichtigt.

Weiterhin werden in den Jahren 2023 bis 2026 jährlich vom Jobcenter Personal- und Sachkosten in Höhe von rd. 11,4 Mio. € erstattet. Die Erstattungen für Unterhaltsvorschüsse mit rd. 9,3 Mio. € in 2023 (Steigerung um 1,4 Mio. € gegenüber 2022 aufgrund höherer Fallzahlen) sowie für die Grundsicherung im Alter mit 54,6 Mio. € sind weitere nennenswerte Erstattungsleistungen (Steigerung um 3,6 Mio. € durch Kosten- und Fallzahlsteigerungen).

Die Erstattungsleistungen vom Land für die ZAB sinken von rd. 10,9 Mio. € in 2022 auf rd. 10,5 Mio. € in 2023.

Außerdem werden unter dieser Position die Erstattungen der Sozialhilfezahlungen, die im Auftrag des überörtlichen Trägers erbracht werden, abgebildet. Der Ansatz für 2023 beträgt 2,5 Mio. € und sinkt gegenüber 2022 um rd. 1,5 Mio. €.

Ab 2024 steigen die Kostenerstattungen i. d. R. entsprechend den Aufwendungen um rd. 2 % jährlich.

Unter dieser Position werden auch die Erstattungen insbesondere von den Sondervermögen aufgeführt, die das Amt für Organisation, IT und zentrale Leistungen für zentrale Verwaltungsdienstleistungen (2,1 Mio. €) und für Informations- und Kommunikationsleistungen (5,1 Mio. €) erhält. Des Weiteren sind hier Erstattungen für das Personalmanagement und die Bewirtschaftung besonderer Sachverhalte in Höhe von 9,37 Mio. € kalkuliert.

5.2.1.7. Sonstige ordentliche Erträge

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Sonstige ordentliche Erträge	66,0	62,4	63,4	63,8	63,7	63,3

Das Jahresergebnis 2021 enthält Erträge aus der Auflösung von Pensions-, Altersteilzeit- und Beihilferückstellungen in Höhe von 16,0 Mio. €. In den Jahren ab 2023 bleiben die Erträge – mit Ausnahme der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für die Altersteilzeit – mit 17,2 Mio. € konstant. Für die Auflösung von Rückstellungen für die Altersteilzeit sind in 2023 = 0,8 Mio. €, in 2024 = 1,2 Mio. €, in 2025 = 0,9 Mio. € und in 2026 = 0,3 Mio. € als sonstige ordentliche Erträge vorgesehen.

Erträge aus Konzessionen

Für die Versorgungsarten Strom, Wasser, Gas entrichten die Stadtwerke Bielefeld GmbH eine Konzessionsabgabe. Des Weiteren wird eine Konzessionsabgabe für die Nutzung von Werbeflächen im öffentlichen Raum erhoben. Die Erträge hieraus belaufen sich in 2023 auf rd. 22,6 Mio. €, in den Folgejahren werden Erträge in ähnlicher Höhe erwartet. Im Jahr 2021 wurden Erträge aus Konzessionen in Höhe von 22,0 Mio. € erwirtschaftet.

Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungs- und Bußgelder werden hauptsächlich in den Bereichen des ruhenden Verkehrs und der kommunalen und polizeilichen Geschwindigkeitsüberwachung einschließlich der stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage auf der A 2 veranschlagt.

Für 2023 und die Folgejahre sind Erträge in Höhe von jeweils rd. 19,0 Mio. € einkalkuliert. Der größte Teil (18,3 Mio. €) ist auf Verkehrsordnungswidrigkeiten zurückzuführen.

Säumniszuschläge

Aus Säumniszuschlägen werden in den Jahren 2023 – 2026 konstant jährlich ca. 2,3 Mio. € erwartet. Dieser Ansatz entspricht in etwa den Rechnungsergebnissen der Vorjahre.

5.2.2. Aufwendungen

Im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung werden die Aufwendungen der Kommune vollständig abgebildet. Dabei wird zwischen ordentlichen Aufwendungen, Finanzaufwendungen und außerordentlichen Aufwendungen unterschieden. Die ordentlichen Aufwendungen ergeben sich dabei aus der Summe der nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 – 15 KomHVO NRW verpflichtend auszuweisenden Aufwandsarten.

In der nachfolgenden Übersicht sind die geplanten ordentlichen Aufwendungen dargestellt:

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Personalaufwendungen	265,8	293,9	297,5	302,3	305,5	308,5
Versorgungsaufwendungen	48,4	52,7	57,1	58,2	59,4	60,6
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	245,7	264,5	272,1	261,6	256,6	258,0
Bilanzielle Abschreibungen	42,7	40,4	44,9	47,9	52,6	55,4
Transferaufwendungen	677,0	738,4	748,1	776,8	792,3	805,7
Sonstige ordentliche Aufwendungen	150,8	146,9	151,6	151,0	156,4	159,2
Ordentliche Aufwendungen	1.430,4	1.536,8	1.571,3	1.597,8	1.622,8	1.647,4

5.2.2.1. Personal- und Versorgungsaufwendungen / Stellenplan

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Personalaufwendungen	265,8	293,9	297,5	302,3	305,5	308,5
Versorgungsaufwendungen	48,4	52,7	57,1	58,2	59,4	60,6

Personalaufwendungen	
Im Ergebnisplan sind für 2023 Personalaufwendungen in Höhe von veranschlagt. Darin sind neben den Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen und sonstigen Rückstellungen (rd. 32,5 Mio. €) auch die gesondert bewirtschafteten Beschäftigungsentgelte (rd. 1,8 Mio. €) enthalten. Hinweis: Die Entnahmen aus den Rückstellungen werden als Erträge im Ergebnisplan dargestellt.	297.460.773 €
Die zahlungswirksamen Personalaufwendungen sind für 2023 in Höhe von wie folgt kalkuliert:	264.906.584 €
a) Beamtinnen und Beamte	89.489.766 €
b) Tariflich Beschäftigte	167.378.238 €
c) Beihilfen an aktive Beamtinnen und Beamte	6.247.869 €
d) Sonstige Beschäftigungsentgelte	1.790.711 €
Für Stelleneinsparungen ist ein Minderaufwand von berücksichtigt.	1.780.000 €

Versorgungsaufwendungen	
Im Ergebnisplan sind für 2023 Versorgungsaufwendungen in Höhe von veranschlagt. Darin sind auch die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen (rd. 8,7 Mio. €) enthalten. Hinweis: Die Entnahmen aus den Rückstellungen werden als Erträge im Ergebnisplan dargestellt.	57.098.705 €
Die zahlungswirksamen Versorgungsaufwendungen für 2023 sind in Höhe von wie folgt kalkuliert:	48.350.266 €
a) Versorgungsauszahlungen	37.235.673 €
b) Versorgungslastenteilung	3.000.000 €
c) Beihilfeauszahlungen an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger	8.114.593 €

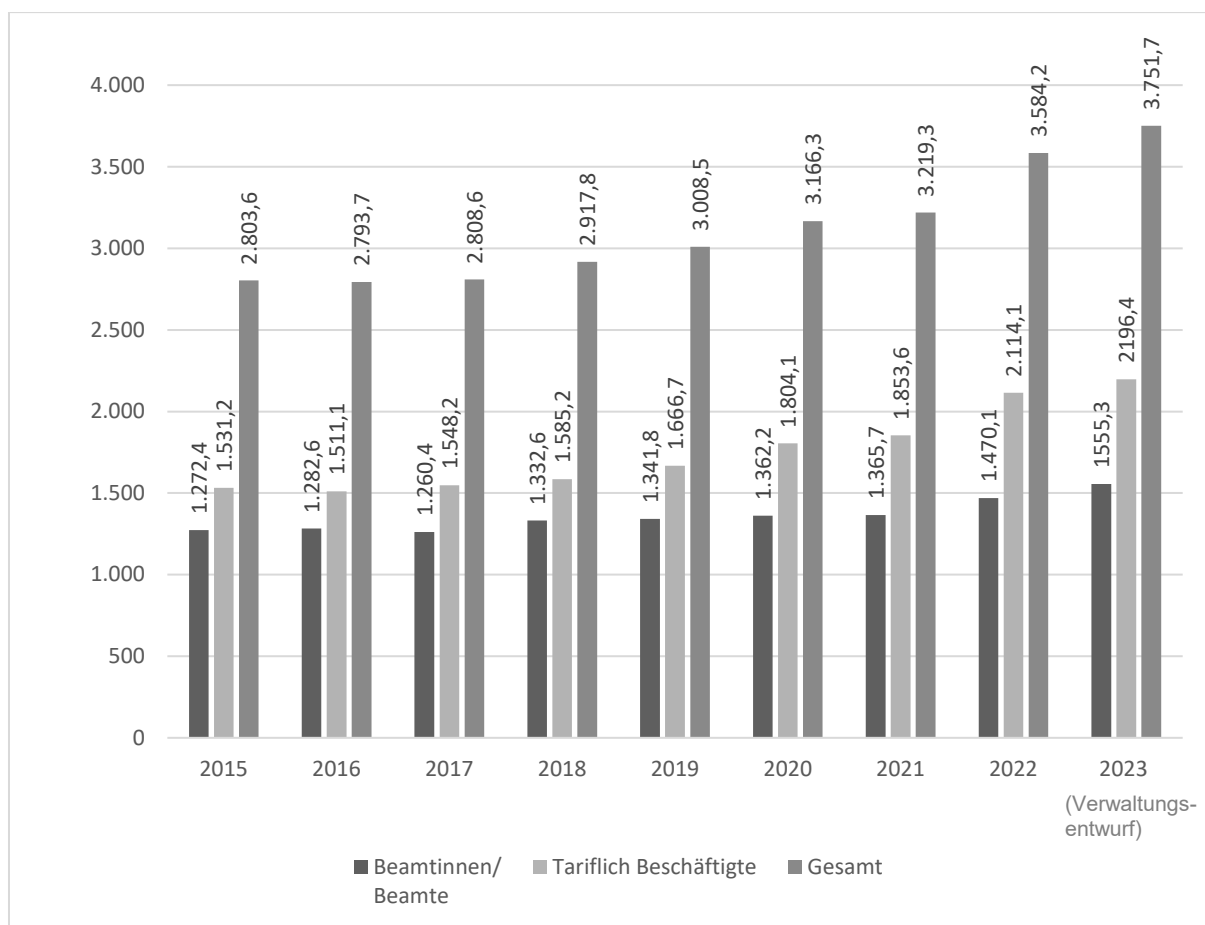
Stellenplan 2023

Der Stellenplan sieht in der Kernverwaltung (Teil 1) für das Jahr 2023 34,0 Stellen zur Einsparung vor. Dem stehen 201,5 Mehrstellen für zusätzliche Bedarfe gegenüber (vgl. die nachfolgende Übersicht).

Unter Berücksichtigung der Umschichtungen und Verlagerungen weist die Kernverwaltung danach für 2023 3.751,7 Stellen aus. Zeitlich begrenzte Personalbedarfe werden als kw-Stellen mit Auslaufdatum ausgewiesen. Der kw-Vermerk wird dann im auf das Fristende folgenden Haushaltsjahr realisiert, d. h. die Stelle wird dann gestrichen.

Das folgende Schaubild verdeutlicht die Entwicklung der Stellenpläne seit dem Jahr 2015.

Stellenplan 2023 (Kernverwaltung) Entwicklung 2015 – 2023



Hierbei sind insbesondere folgende Veränderungen eingeflossen:

2015	Förderung in sog. plusKitas, alltagsintegrierte Sprachförderung, Stärkung der Schulsozialarbeit (Inklusion), Feuerwehr (Ausbildung Notfallsanitäter/innen)
2016	Abgabenprüfdienst, Mehrstellen im Dez. 5 zur Umsetzung von HSK-Maßnahmen, Bußgeldsachbearbeitung für Enforcement-Richtlinie, Feuerwehr (Ausbildung Notfallsanitäter/innen)
2017	Ordnungsamt (Bekämpfung Schwarzarbeit, Bußgeld, Verkehrsüberwachung, Zulassung, Großveranstaltungen), Feuerwehr (insb. Katastrophenschutz, Einsatzvorbereitung/-leitung, Arbeitssicherheit, vorbeugender Brandschutz, Ausbildung), Amt für Verkehr (Breitbandkoordination, Verkehrslenkung, BYPAD)
2018	Feuerwehr (Leitstelle und Atemschutz), Umsetzung Prostituiertenschutzgesetz (Kooperation mit den Kreisen auf OWL-Ebene), Ausweitung Unterhaltsvorschussgewährung, eine weitere Erziehungseinrichtung, Betreuung von Flüchtlingen
2019	Feuerwehr (u. a. Rettungsdienstbedarfsplan, Bevölkerungsschutz u. Kampfmittelbeseitigung), Amt für Schule (u.a. Schulsozialarbeit, BMBF-Projekt, Schulpsychologen, Schulbüro), Amt für Verkehr (u.a. Bauleitung Straßen-inspektion, Straßenrecht, Verkehrsplanung), Jugendamt (u. a. Übernahme der Hauswirtschaftskräfte der GAB, zusätzliche Gruppen Städt. Kitas, Kindertagebetreuung)

2020	Beschäftigungsverhältnisse nach Teilhabechancengesetz, Bürgeramt (u. a. Allgemeine Ausländerangelegenheiten, Bürgerberatung), Ordnungsamt (u. a. Sicherheitskonzept, Verkehrsüberwachung), Bauamt (u. a. Bauordnungsrecht, Verbindliche Bauleitplanung), Amt für Verkehr (Verkehrsplanung, Verkehrslenkung), Jugendamt (u. a. Übernahme der Hauswirtschaftskräfte der GAB, Heilpädagogen als Integrationsfachkräfte)
2021	Beschäftigungsverhältnisse nach Teilhabechancengesetz
2022	Presseamt/Statistikstelle (u.a. Partizipationsbeauftragte/r, Redaktion Social Media, Kommunikation von Projekten), Stab Dezernat 1 (Koordination Digitalisierung), Amt für Organisation, IT und Zentrale Leistungen (u.a. OZG, DMS, Vergabeverfahren), Amt für Personal (u.a. Personalsachbearbeitung, Personaleinsatz, Beihilfe), Amt für Finanzen (u.a. EU-Fördermittel, Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung, privatrechtl. Vollstreckung, Immobiliervollstreckung), Bürgeramt (u.a. Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Wahlen, Durchführung Zensus), Amt für Schule (u.a. Umsetzung Digitalpakt, Schulbüros, Schulsozialarbeit), Ordnungsamt (u.a. Kommunaler Ordnungsdienst, Radstaffel), Umweltamt (u.a. Artenschutz, Landschaftsplanung, Technische Abfallüberwachung, Klimaschutz), Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (u.a. medizinisches Fachpersonal, Hygienekontrolle), Amt für Verkehr (u.a. Umsetzung Radkonzept), Feuerwehr (u. a. Rettungsdienstbedarfsplan, Bevölkerungsschutz, Kampfmittelbeseitigung), Bauamt (u. a. gesamt-räumliche Planung, verbindliche Bauleitplanung, Digitalisierung Archiv, Baulandstrategie), Amt für soziale Leistungen – Sozialamt (u. a. Sachbearbeitung besondere Wohnformen, Wohnungshilfen, Unterbringung Wohnungslose, Streetwork), Amt für Jugend und Familie – Jugendamt (u.a. Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Sozialarbeit, Jugendparlament), Büro für integrierte Sozialplanung und Prävention (Projekt „Grüner Würfel“, Open Sundays)
2023	Rechnungsprüfungsamt (Prüfung Vergaben, Technische Prüfung), Rechtsamt (Juristische Sachbearbeitung), Amt für Organisation, IT und Zentrale Leistungen (u.a. Organisationsberatung, ITK-Sicherheit, Digitaler Postservice), Amt für Personal (u.a. Gesundheitsmanagement, Personalentwicklung), Bürgeramt (u.a. Standesamt, Ausländerangelegenheiten, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten), Amt für Schule (u.a. Schulbüros, Schulbau, Schulsozialarbeit, rhythmisierter Ganzttag), Kulturamt (u.a. Kulturentwicklung, Kulturelle Bildung), Stadtbibliothek (Veranstaltungsmanagement, Drittmittelmanagement), Museen im Ravensberger Park (u.a. Kassendienst, Sammlungsmanagement), Ordnungsamt (u.a. Kommunaler Ordnungsdienst, Radstaffel), Umweltamt (u.a. Klimaschutz, Gewässerschutz, Baumschutzsatzung), Gesundheits, Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt (u.a. IT-Koordination), Amt für Verkehr (u.a. Schwerlasttransporte, Ingenieur- und Stadtbahnbauwerke), Feuerwehramt (u.a. Brandschutzbedarfsplan, Rettungsdienstbedarfsplan, Bevölkerungsschutz), Bauamt (u.a. Konversion, Bauordnungsrecht), Amt für soziale Leistungen – Sozialamt (u.a. Betreuungsrecht, Kommunales Integrationsmanagement), Amt für Jugend und Familie – Jugendamt (u.a. Jugendhilfeplanung, Unterhaltsvorschuss, Kinderschutz), Büro für integrierte Sozialplanung und Prävention (u.a. Sozialplanung)

Der Stellenbestand der Gesamtverwaltung (Teile 1 – 3) steigt in 2023 im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 205,9 Stellen auf 5.928,9 Stellen.

Stellen des Stellenplanes und der Stellenübersichten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

1. Kernverwaltung

Beschäftigtengruppe	2023	2022
Beamtinnen/Beamte	1.555,3	1.470,1
Tariflich Beschäftigte	2.196,4	2.114,1
- nach Entgeltgruppen	1.383,7	1.321,5
- SuE	812,7	792,6
insgesamt	3.751,7	3.584,2

2. Sondervermögen mit Sonderrechnung (Stellen jeweils insgesamt)

Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen	2023	2022
230 - Immobilienservicebetrieb	569,5	563,4
450 - Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld	201,3	201,3
700 - Umweltbetrieb	1.098,2	1.063,9
insgesamt	1.869,0	1.828,6

Summe Teil 1 und Teil 2 **5.620,7** **5.412,8**

3. Sonstige Stellen

	2023	2022
Jobcenter Arbeitplus Bielefeld	158,4	158,4
Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)	127,0	129,0
Sonstige beurlaubte, abgeordnete und zugewiesene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	22,8	22,8
insgesamt	308,2	310,2

Summe Teil 1, Teil 2 und Teil 3 **5.928,9** **5.723,0**

5.2.2.2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	245,7	264,5	272,1	261,6	256,6	258,0

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind im Jahr 2023 mit 272,1 Mio. € veranschlagt. Die Ansatzsteigerung von 2022 bis 2023 ist insbesondere auf höhere Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik zurückzuführen (Preis- und Mengensteigerungen). Für 2024 ist mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 261,6 Mio. € wieder ein geringerer Betrag vorgesehen, der in 2025 und 2026 auf 256,6 Mio. € bzw. 258,0 Mio. € weiter sinkt. Die geringeren Aufwendungen ab 2024 ergeben sich insbesondere bei den Erstattungen an Sondervermögen für schulische Einrichtungen.

Die Ansätze auf den dargestellten Konten setzen sich aus einer Vielzahl geringer Beträge zusammen.

Im Folgenden sollen einige für die Stadt Bielefeld maßgebliche Positionen näher betrachtet werden:

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Unterhaltung/Bewirtschaftung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	13,3	13,7	13,7	13,7	13,7	13,7
Unterhaltung/Bewirtschaftung Infrastrukturvermögen	10,1	11,7	12,8	13,1	13,3	13,3
Erstattungen an sonstigen öffentlichen Bereich	3,3	3,8	3,9	4,0	4,1	4,1
Erstattungen an verbundene Unternehmen	7,3	7,3	7,5	7,6	7,8	7,9
Erstattungen an Beteiligungen	6,3	6,6	6,7	6,8	7,0	7,1
Erstattungen an Sondervermögen	131,4	147,0	145,0	135,9	129,7	129,7
Erstattungen an übrige Bereiche	10,0	10,0	10,6	10,8	11,0	11,3
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2,6	2,7	3,2	2,8	2,8	2,8
Haltung von Fahrzeugen	1,4	1,8	2,0	2,0	2,0	2,0
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	1,1	1,8	2,3	2,2	2,1	2,1
Lernmittel	1,3	1,9	1,6	1,6	1,6	1,6
Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	4,8	6,5	5,8	5,9	5,9	5,9

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	36,5	34,8	41,6	39,4	39,4	39,9
Aufwendungen für Verkehrsleistungen	6,3	7,2	7,0	7,2	7,4	7,6
Betrieb, Wartung Hardware/Software	3,6	4,2	5,0	5,3	5,5	5,6

Unterhaltung/Bewirtschaftung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

In dieser Position sind insbesondere die Mittel für die bezirkliche und überbezirkliche Unterhaltung der Grünanlagen enthalten. Es wird ein gleichbleibender Aufwand veranschlagt.

Unterhaltung/Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens

Für die Unterhaltung der kommunalen Straßen, Wege und Plätze sind unter dieser Position im Jahr 2023 12,8 Mio. € veranschlagt. Davon entfallen rd. 7,4 Mio. € auf den Bereich Erhaltung und Bewirtschaftung öffentlicher Verkehrsflächen, zu denen unter anderem die Unterhaltung von Straßen und Verkehrsbauwerken, die Sinkkastenreinigung und die Beseitigung von Winterschäden gehören. Der Aufwand für die Unterhaltung/Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens ist in der Tendenz steigend. Für das Jahr 2026 wurde ein Aufwand in Höhe von rd. 13,3 Mio. € prognostiziert.

Auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Verkehrsanlagen entfallen ab 2023 jährlich rd. 5,4 Mio. €; der überwiegende Teil davon auf die Unterhaltung/Instandsetzung der Straßenbeleuchtung (rd. 2,2 Mio. €) sowie auf die Energiekosten für die Beleuchtung (rd. 1,9 Mio. €). Der Rest betrifft die Instandhaltung und Betriebskosten der Lichtsignalanlagen (insgesamt rd. 1,0 Mio. €) sowie Unterhaltungs- und Betriebskosten des OWD-Tunnels (rd. 0,3 Mio. €).

Erstattungen an verbundene Unternehmen

Für Erstattungen an verbundene Unternehmen sind Mittel in Höhe von 7,5 Mio. € in 2023 veranschlagt. In den nachfolgenden Jahren ist eine leichte Steigerung bis auf 7,9 Mio. € einkalkuliert. Wesentliche Teilbeträge in Höhe von 3,8 Mio. € erhält die REGE als Ausgleich für die Aufgaben im Rahmen der Jugendberufshilfe und für Sozialhilfeleistungen. Die BGW erhält 2023 rd. 2,7 Mio. € für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte. Darüber hinaus erhalten die Stadtwerke Bielefeld rd. 0,9 Mio. € als Erstattung für die Erhebung und Einziehung der Entwässerungsgebühren.

Erstattungen an Beteiligungen

An dieser Stelle ist die Erstattung des kommunalen Finanzierungsanteils an das Jobcenter in Höhe von 6,7 Mio. € veranschlagt.

Erstattungen an Sondervermögen

Für Erstattungen an Sondervermögen sind im Jahr 2023 insgesamt 145,0 Mio. € vorgesehen. In 2024 beträgt der geplante Aufwand rd. 135,9 Mio. € und in den Jahren 2025 und 2026 jeweils rd. 129,7 Mio. €.

Im Haushaltsjahr 2023 sind für die Weiterleitung der Gebühren für Abfallbeseitigung, Stadtentwässerung, Straßenreinigung und Friedhöfe an den Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld (UWB) zunächst rd. 111,5 Mio. € geplant.

Davon entfallen auf den Bereich Abfallbeseitigung rd. 25,4 Mio. €, auf die Stadtentwässerung rd. 76,5 Mio. €, auf die Straßenreinigung rd. 5,4 Mio. € und auf den Bereich Friedhöfe rd. 4,2 Mio. €. Diese Werte basieren noch auf der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022, da die Gebührenkalkulationen für das Haushaltsjahr 2023 noch erstellt werden müssen. Die notwendigen Budgetanpassungen – unter Berücksichtigung der geänderten Rechtsprechung des OVG Münster vom 17.05.2022 sowie der im Koalitionsvertrag der Landesregierung NRW angekündigten gesetzlichen Regelungen – erfolgen im Rahmen der Etatberatungen.

Das Amt für Verkehr erstattet dem UWB die Kosten der Straßenunterhaltung und die Gebühren für die Regenwasserbeseitigung des städtischen Straßennetzes in Höhe von rd. 16,1 Mio. € jährlich.

Der ISB erhält im Planungszeitraum Erstattungen aus dem Bereich Schulen (2023 rd. 15,5 Mio. €, 2024 rd. 6,3 Mio. €, 2025 rd. 0,2 Mio. € und für 2026 rd. 0,2 Mio. €).

Erstattungen an übrige Bereiche

In diesem Ansatz sind überwiegend die Erstattungsleistungen an Dritte des Feuerwehramtes für den Rettungsdienst enthalten.

Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Bei der Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen ergeben sich Aufwendungen von 3,2 Mio. € insbesondere bei der Zentralen Ausländerbehörde, der Feuerwehr und der Bauunterhaltung der städtischen Kitas.

Lernmittel

Für die Beschaffung von Lernmitteln an Bielefelder Schulen sind im Ergebnisplan jährlich rd. 1,6 Mio. € vorgesehen.

Aufwendungen für sonstige Sachleistungen

In den Aufwendungen sind jährlich rd. 2,2 Mio. € schulische Sachausgaben enthalten, die den Schulen im Rahmen ihrer Budgets bereitgestellt werden. Im Bereich der Einwohnerangelegenheiten sind jährlich rd. 1,2 Mio. € Aufwand für das Erstellen von Personalausweisen usw. durch die Bundesdruckerei veranschlagt. Weitere 0,4 Mio. € sind jährlich im Bereich der Ausländerangelegenheiten für Sachmittel vorgesehen. Im Bereich der Feuerwehr und im Rettungsdienst sind insgesamt 0,9 Mio. € eingeplant.

Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Die Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen in 2023 werden in vielen Verwaltungsbereichen veranschlagt.

Für den Bereich IT sind 17,6 Mio. € eingeplant, für das Digitalisierungsbüro 0,4 Mio. €. Im Schulhaushalt werden in 2023 rd. 1,6 Mio. € geplant.

Weitere wesentliche Aufwendungen entstehen jährlich bei der Feuerwehr im Rahmen des Rettungsdienstes für die Gestellung der Rettungsärzte (rd. 3,5 Mio. €) sowie im Bereich der Luftrettung (1,5 Mio. €), im Bereich der ZAB (0,5 Mio. €) und bei der Bauplanung (4,7 Mio. €).

Im Bereich „Soziale Leistungen“ sind vor allem für den Betrieb von Unterkünften rd. 3,2 Mio. € eingeplant.

Für die Verkehrsentwicklungsplanung ist in 2023 ein Ansatz in Höhe von 1,5 Mio. € vorgesehen.

Aufwendungen für Verkehrsleistungen

Auf dieser Kostenart werden die Schülerbeförderungskosten geplant. Dazu sind für 2023 7,0 Mio. € veranschlagt. In den Folgejahren werden jährliche Steigerungen von rd. 0,2 Mio. € eingeplant, die die zu erwartenden Tarifierhöhungen im Personennahverkehr, das digitale Schülerticket wie auch die erwartete Entwicklung der Schülerzahlen berücksichtigt.

Betrieb, Wartung Hardware/Software

Hier sind Aufwendungen für Lizenzen und Wartungsverträge veranschlagt.

5.2.2.3. Bilanzielle Abschreibungen

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Bilanzielle Abschreibungen	42,7	40,4	44,9	47,9	52,6	55,4

Soweit Vermögensgegenstände, die dem Anlagevermögen zugeordnet sind, einer regelmäßigen Abnutzung unterliegen, wird dieser Werteverzehr gem. § 36 KomHVO NRW ergebniswirksam als bilanzielle Abschreibung erfasst.

Mit der Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Immobilienservicebetrieb und Umweltbetrieb wurden erhebliche Vermögenswerte in diese Betriebe verlagert. Die ausgewiesenen Abschreibungen beziehen sich daher nur auf Vermögensgegenstände, die in der Kernverwaltung zu bilanzieren sind. Dieses sind in erster Linie Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Wege, Plätze), Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die geringwertigen und immateriellen Wirtschaftsgüter.

Allein auf das Infrastrukturvermögen entfallen im Jahre 2023 Abschreibungen in Höhe von 21,8 Mio. €. Im Übrigen sind noch die Abschreibungsbeträge für Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge in Höhe von 4,0 Mio. € sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 15,3 Mio. € in 2023 nennenswert. Die Veränderungen in den Planungsjahren finden ihre Ursache in den Neuinvestitionen und den auslaufenden Abschreibungen.

Weiter wird der Haushalt ab dem Haushaltsjahr 2025 mit der Abschreibung der isolierten Corona-Schäden (Bilanzierungshilfe) über die Abschreibungsdauer von 30 Jahren zusätzlich belastet. Ab dem Jahr 2025 entfällt hierauf ein Abschreibungsbetrag von rd. 4,6 Mio. € (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 5.2.4.).

5.2.2.4. Transferaufwendungen

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Transferaufwendungen	677,0	738,4	748,1	776,8	792,3	805,7

Unter dieser Position sind Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Sozialtransferaufwendungen, Aufwendungen wegen Steuerbeteiligungen sowie allgemeine Umlagen veranschlagt.

Aufwendungen für laufende Zwecke

Die wesentlichen Aufwendungen entfallen 2023 auf Zuweisungen und Zuschüsse an die Sondervermögen (40,4 Mio. €), an die privaten Unternehmen (4,4 Mio. €), an übrige Bereiche (187,1 Mio. €), an die Beteiligungen (7,1 Mio. €) und an die verbundenen Unternehmen (25,9 Mio. €).

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen an die Sondervermögen ist insbesondere die konsumtive Zuweisung an die Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld zu nennen, die für den Planungszeitraum wie folgt veranschlagt wurde: 2023 = 23,6 Mio. €, 2024 = 24,0 Mio. €, 2025 = 24,5 Mio. €, 2026 = 25,0 Mio. €. In diesen Beträgen enthalten sind auch die Zuweisungen und Zuschüsse für die Rudolf-Oetker-Halle.

An den Immobilienservicebetrieb (ISB) werden auch in den Jahren 2023 ff. Mittel für Städtebauförderungsmaßnahmen, für Schulbausanierungsmaßnahmen sowie für Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG I und II) weitergeleitet (vgl. Zuwendungen vom Land, Ziffer 5.2.1.2). Der UWB erhält im Planungszeitraum Zuschüsse für den öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung (rd. 1,7 Mio. €) und für den öffentlichen Grünanteil auf Friedhöfen (rd. 2,4 Mio. €).

Weitere rd. 0,4 Mio. € werden im Planungszeitraum als Transferleistung im Bereich Abfallbeseitigung an den UWB geleistet.

In den Zuschüssen an private Unternehmen ist 2023 u. a. die ÖPNV-Pauschale mit rd. 1,1 Mio. € enthalten. Weiter sind rd. 2,3 Mio. € Zuschüsse an private Pflegedienste für die Pflege im häuslichen Bereich vorgesehen. Außerdem gehen im Bereich Schulen in 2023 rd. 0,9 Mio. € an private Förderschulen und Berufskollegs Dritter.

In den Zuschüssen für übrige Bereiche, die sich im Planungszeitraum weiter erhöhen, sind die gesetzlichen und vertraglichen Zuschüsse an die freien Träger für Kindertageseinrichtungen enthalten (135,9 Mio. €). Des Weiteren sind im Bereich „Prävention“ (für Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit) Zuschüsse von rd. 10,5 Mio. € und im Bereich „besondere soziale Leistungen“ Zuschüsse von rd. 8,8 Mio. € eingeplant. Weitere Zuschüsse sind für freie Träger der OGS in 2023 mit rd. 21,0 Mio. € (2024 rd. 21,4 Mio. €, 2025 und 2026 jeweils 21,8 Mio. €) vorgesehen.

Die Zuschüsse an verbundene Unternehmen gehen in 2023 u. a. an die Kunsthallen GmbH (2,5 Mio. €), an die WEGE (1,2 Mio. €), an die REGE (2,0 Mio. €) sowie an die BBVG (11,8 Mio. €). In der letzten Position ist auch die Erstattung des Bäderverlustausgleichs in Höhe von rd. 6,8 Mio. € enthalten.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung sind Zuschüsse an die BBVG in Höhe von 11,7 Mio. € (2024), 11,8 Mio. € (2025) und 11,4 Mio. € (2026) veranschlagt. Gegenüber der Mittelfristplanung 2023 bis 2025 aus dem Haushaltsplan 2022 haben sich die Zuschüsse an die BBVG reduziert (2023 = -5,25 Mio. €, 2024 ff. = -15,5 Mio. €). Grund ist die vom Rat der Stadt Bielefeld am 10.02.2022 beschlossene veränderte Finanzierung des ÖPNV. Ab dem Haushaltsjahr 2023 wird die Erbringung des ÖPNV durch die Zahlung eines ergebniswirksamen Betriebskostenzuschusses direkt an moBiel mitfinanziert. Die Aufwandsreduzierungen bei den Zuschüssen an die BBVG wurden dazu betragsgleich umgeplant. Darüber hinaus erhalten die Stadtwerke (moBiel) rd. 6,9 Mio. € aus der ÖPNV-Pauschale.

Außerdem beteiligt sich die Stadt in 2023 mit 1,8 Mio. € an den Kosten des Bielefeld-Pass-Tickets (früher Sozialticket). Diese Zahlungen gehen ebenfalls an moBiel.

Sozialtransferaufwendungen

Von den Sozialtransferaufwendungen entfallen 2023 rd. 78,7 Mio. € auf die Wirtschaftliche Jugendhilfe (ohne die Unterstützung minderjähriger Flüchtlinge in Höhe von jährlich 1,2 Mio. €). Diese erhöhen sich im Vergleich zu 2022 um rd. 3,0 Mio. € aufgrund von höheren Fallzahlen und Kostensteigerungen.

Für die Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung werden rd. 55,9 Mio. € vorgesehen (+3,9 Mio. € im Vergleich zu 2022). Den mit Abstand größten Posten innerhalb der Sozialtransferaufwendungen machen mit 112,3 Mio. € die Leistungen nach dem SGB II (lfd. Kosten der Unterkunft und einmalige Leistungen) aus. Diese erhöhen sich gegenüber 2022 um 3,6 Mio. € aufgrund steigender Kosten. Den Aufwendungen für die laufenden Kosten der Unterkunft stehen die Erträge aus der Bundesbeteiligung gegenüber (vgl. Ziffer 5.2.1.6.).

Die Leistungen für Asylbewerber sinken um 0,1 Mio. € auf 6,2 Mio. €. Für die Hilfe zur Pflege werden in 2023 21,4 Mio. € (-3,5 Mio. € aufgrund der positiven Auswirkungen der "Pflegerreform") kalkuliert, für die Eingliederungshilfe 8,6 Mio. € (+0,5 Mio. €) und die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII 8,6 Mio. € (+0,5 Mio. €). Die Unterhaltsvorschussleistungen steigen um 2,2 Mio. € auf 15,4 Mio. € in 2023.

Die Steigerungen ab 2024 bewegen sich in Höhe der Orientierungsdaten mit einer Steigerungsrate von 2 %.

Aufwendungen wegen Steuerbeteiligungen

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gewerbesteuerumlage	18,4	18,1	19,2	20,1	21,0	21,8

Gewerbesteuerumlage

Grundsätzlich folgt die Gewerbesteuerumlage der Höhe der Gewerbesteuereinnahmen. Der Gesetzgeber nutzt die Umlage als Ausgleichsinstrument, um die mit der Steuergesetzgebung verbundenen Mehr- oder Mindererträge der Kommunen abzumildern bzw. auszugleichen. Der Vervielfältiger liegt seit 2020 konstant bei 35 v. H.

Allgemeine Umlagen

Hierunter fällt für die Stadt Bielefeld ausschließlich die an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) zu zahlende Landschaftsumlage:

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Landschaftsumlage	107,7	115,3	122,6	127,2	129,9	132,6

Die Landschaftsumlage wurde auf der Basis der für das Jahr 2022 festgesetzten Landschaftsumlage und der Eckdaten des LWL vom 09.09.2021 kalkuliert. Die Umlagegrundlagen wurden entsprechend der Eckdaten angepasst (2023: -1,8 %, 2024: +5,0 %, 2025: +4,0 %). Für das Jahr 2026 wurde eine Steigerung der Umlagegrundlagen um 2,0 % unterstellt (geometrisches Mittel 2013 bis 2022). In den Jahren 2023 und 2024 wurde mit Hebesätzen in Höhe von 16,85 % bzw. 16,65 % und in den Jahren 2025 ff. mit jeweils 16,35 % kalkuliert.

5.2.2.5. Sonstige ordentliche Aufwendungen

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Sonstige ordentliche Aufwendungen	150,8	146,9	151,7	151,1	156,4	159,2

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind in den Jahren 2023 bis 2024 mit leichten Schwankungen verhältnismäßig konstant geplant. Der Anstieg in 2025 und 2026 ist auf die Einstellung der in diesen Jahren noch nicht verplanten Bildungspauschale in den Sonderposten zurückzuführen.

Im Jahre 2023 entfallen allein auf die Miet- und Betriebskostenzahlungen an den ISB für Verwaltungsgebäude und städtische Einrichtungen rd. 111,9 Mio. €.

Des Weiteren werden unter dieser Aufwandsart insbesondere noch die Geschäftsaufwendungen dargestellt. Hierunter fallen die Aufwendungen für Büromaterial (rd. 0,7 Mio. €), für Drucksachen, Zeitungen, Fachliteratur, Porto, Telekommunikationsleistungen, öffentliche Bekanntmachungen (insgesamt rd. 6,8 Mio. €) sowie sonstige Geschäftsaufwendungen (1,4 Mio. €). In den Planungsjahren bis 2026 ergeben sich bei diesen Aufwandsarten keine nennenswerten Veränderungen.

Außerdem sind unter dieser Position noch die Fraktionszuwendungen (2023 rd. 1,6 Mio. €, 2024 und 2025 rd. 1,7 Mio. € sowie 2026 rd. 1,8 Mio. € – angepasst an tarifliche Steigerungen), die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit (2,2 Mio. €), die besonderen Aufwendungen für Beschäftigte (3,1 Mio. €), Versicherungsbeiträge (3,7 Mio. € jährlich, davon rd. 2,6 Mio. € im Schulbereich) sowie Leistungen für allgemeine und Kfz-Schadensfälle (0,9 Mio. € jährlich) veranschlagt.

5.2.3. Finanzergebnis

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Finanzerträge	27,6	25,1	16,5	16,5	16,3	16,0
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5,8	10,1	8,1	8,7	9,9	12,6
Finanzergebnis	21,8	15,0	8,4	7,8	6,4	3,4

Die Finanzerträge des Jahres 2023 resultieren im Wesentlichen aus Zinserstattungen für Konzernfinanzierungen (3,8 Mio. €) sowie aus Gewinnanteilen (12,7 Mio. €) von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen.

Geplant werden die Gewinnabführungen der rechtlich selbständigen Gesellschaften seit 2012 als Bruttobetrag, d. h. inklusive Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag, die allerdings direkt von den Gesellschaften an das Finanzamt abgeführt werden.

Die Sparkasse Bielefeld soll in den Jahren 2023 bis 2026 durchgängig einen Betrag in Höhe von jeweils rd. 2,4 Mio. € (brutto) an die Stadt abführen. Die BGW führt im Planungszeitraum keine Gewinne mehr ab. Der Rat hat beschlossen, die Gewinne zur Eigenkapitalstärkung vollständig im Unternehmen zu belassen.

Die Gewinnanteile der Sondervermögen sind in den Jahren 2023 bis 2026 mit jeweils 5,5 Mio. € geplant, die ausschließlich auf den ISB entfallen. Die bis einschließlich 2022 eingeplanten Ergebnisabführungen des UWB entfallen künftig. Grund dafür ist die geänderte Rechtsprechung des OVG Münster vom 17.05.2022 zur Kalkulation von Entwässerungsgebühren.

In der Aufwandsposition sind neben sonstigen Finanzaufwendungen die Zinsaufwendungen für Kredite veranschlagt. Für 2023 sind Zinsaufwendungen in Höhe von 8,1 Mio. € geplant, davon 2,5 Mio. € für Kredite zur Liquiditätssicherung, 3,3 Mio. € für Investitionskredite und 2,3 Mio. € für Kredite im Rahmen der Konzernfinanzierung. Die geplanten Zinsaufwendungen steigen von 2023 bis 2026 auf 12,6 Mio. € an.

Zur Finanzierung des höheren Investitionsvolumens müssen verstärkt zusätzliche Investitionskredite neu aufgenommen werden. Weiter können die Kredite zur Liquiditätssicherung aufgrund der Fehlbetragsentwicklung nicht wie ursprünglich geplant abgebaut werden.

5.2.4. Außerordentliches Ergebnis

Bis einschließlich der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 wurde die Isolierung der durch die Corona-Pandemie bewirkten Haushaltsverschlechterungen entsprechend der vom Landtag NRW beschlossenen Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes im außerordentlichen Ergebnis wie folgt berücksichtigt:

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Außerordentliche Erträge	68,1	41,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Außerordentliches Ergebnis	68,1	41,4	0,0	0,0	0,0	0,0

Ab der Haushaltsplanung für die Jahre 2023 ff. ist eine Isolierung möglicher coronabedingter Haushaltsverschlechterungen nach den gesetzlichen Regelungen nicht mehr möglich. Insofern wurden im Entwurf des Haushaltsplanes 2023 keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen berücksichtigt.

6. Gesamtfinanzplan 2023

Im Finanzplan (Finanzrechnung) werden alle Ein- und Auszahlungen der Stadt vollständig abgebildet. Hier werden auch Zahlungen erfasst, die keinen Aufwand oder Ertrag darstellen und damit nicht dem Ergebnisplan (der Ergebnisrechnung) zuzuordnen sind (z. B. Auszahlungen für Investitionen, bei denen der Aufwand über die Abschreibungen entsteht). Darüber hinaus werden für Umsatzsteuerein- und Vorsteuerauszahlungen bei Betrieben gewerblicher Art Ein- und Auszahlungen geleistet, die weder Aufwand noch Ertrag darstellen.

6.1. Gesamtfinanzplan konsumtiv

In der nachfolgenden Übersicht sind die geplanten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt:

Gesamtfinanzplan in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Steuern und ähnliche Abgaben	564,2	557,5	582,5	604,0	624,4	644,8
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	416,7	409,8	381,0	392,1	399,1	408,5
Sonstige Transfer-einzahlungen	11,5	13,2	13,6	13,7	13,9	14,1
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	178,0	184,0	186,5	190,0	190,9	191,2
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3,9	5,3	5,5	5,6	5,7	5,7
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	182,8	184,5	191,1	194,1	197,2	199,7
Sonstige Einzahlungen	39,9	44,5	44,3	44,4	44,5	44,7
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	27,6	96,1	16,5	16,5	16,3	16,0
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.424,6	1.494,9	1.421,0	1.460,4	1.492,0	1.524,7

Es bestehen folgende Abweichungen zum Gesamtergebnisplan:

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Im Gesamtergebnisplan sind an dieser Stelle auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen enthalten.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Im Gesamtergebnisplan sind an dieser Stelle zusätzlich Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge enthalten.

Sonstige Einzahlungen

Im Gesamtergebnisplan sind an dieser Stelle darüber hinaus Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten und aus der Vereinnahmung der Investitionsförderung für Festwerte enthalten.

Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen

Diese Zeile ist im Gesamtergebnisplan nicht im Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit enthalten, sondern Bestandteil des Finanzergebnisses.

Die vorstehend aufgeführten Erträge (mit Ausnahme der Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen) sowie die Erträge aus aktivierbaren Eigenleistungen sind nicht zahlungswirksam, so dass der Wert des Gesamtfinanzplans in den genannten Zeilen niedriger ist als im Gesamtergebnisplan.

Außerordentliche Erträge

Der im Rahmen der Isolation der Corona-Schäden noch für 2022 veranschlagte außerordentliche Ertrag in Höhe von 41,4 Mio. € ist nicht zahlungsrelevant und daher im Gesamtfinanzplan nicht ausgewiesen.

Die geplanten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit stellen sich wie folgt dar:

Gesamtfinanzplan in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Personalauszahlungen	228,6	261,8	264,9	269,8	273,5	277,2
Versorgungsauszahlungen	43,2	44,0	48,3	49,5	50,7	51,9
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	240,4	265,8	273,3	262,8	257,9	259,2
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	76,8	10,1	8,1	8,7	9,9	12,7
Transferauszahlungen	671,8	733,1	742,2	770,5	783,9	798,1
Sonstige Auszahlungen	138,6	140,4	144,9	144,8	145,9	146,1
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.399,4	1.455,2	1.481,7	1.506,1	1.521,8	1.545,2

Es bestehen folgende Abweichungen zum Gesamtergebnisplan:

Personalauszahlungen

Im Gesamtergebnisplan sind in dieser Zeile zusätzlich die nicht zahlungswirksamen Zuführungen zu den Rückstellungen enthalten.

Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Der Gesamtfinanzplan weist in den Jahren 2023 bis 2026 einen um jeweils rd. 1,3 Mio. € höheren Ansatz aus als der Gesamtergebnisplan. Dies resultiert im Wesentlichen aus der (ausschließlich) zahlungswirksamen Auflösung von Rückstellungen für Deponienachsorge.

Transferauszahlungen

Im Vergleich zu den Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes werden im Gesamtfinanzplan in der Regel etwas geringere Auszahlungen vorgesehen (2023 = -5,9 Mio. €). Dies resultiert aus der nicht zahlungswirksamen Auflösung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Darüber hinaus werden im Gesamtergebnisplan in Zeile 14 die bilanziellen Abschreibungen ausgewiesen, die nicht zahlungswirksam sind und daher nicht im Gesamtfinanzplan erscheinen.

Das saldierte Ergebnis der konsumtiven Finanzplanung fließt in die Bilanz ein und verändert dort das Umlaufvermögen (liquide Mittel).

6.2. Gesamtfinanzplan investiv

6.2.1. Gesamtübersicht

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	68,7	54,6	45,2	51,1	57,9	47,0
Einzahlung aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,6	1,3	1,1	2,4	3,1	2,6
Sonstige Investitionseinzahlungen	6,6	5,4	23,4	3,9	4,0	4,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	76,7	61,3	69,7	57,4	65,0	53,6
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Auszahlungen für Baumaßnahmen	22,7	30,9	39,2	53,0	46,2	34,2
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	28,9	36,9	38,5	24,2	23,7	33,2
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	10,8	10,3	15,4	38,4	80,2	67,1
Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	23,1	26,3	13,6	14,8	18,8	16,0
Sonstige Investitionsauszahlungen	9,6	109,8	15,6	14,7	1,4	1,4
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	96,3	214,4	122,5	145,3	170,5	152,1
Saldo aus Investitionstätigkeit	-19,6	-153,1	-52,8	-87,9	-105,5	-98,5

Nachfolgend werden die in den einzelnen Zeilen zusammengefassten wesentlichen Ein- und Auszahlungen des investiven Gesamtfinanzplanes erläutert:

Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Dargestellt wird die Gesamtsumme aller erwarteten Zuweisungen und Zuschüsse, die von dritter Stelle zur Mitfinanzierung der städtischen Investitionen gewährt werden.

In erster Linie sind dies zweckgebundene Zuwendungen des Landes (42,6 Mio. € in 2023, 44,6 Mio. € in 2024, 49,2 Mio. € in 2025 und 39,1 Mio. € in 2026) für die in den einzelnen Produktgruppen und deren Teilfinanzplänen veranschlagten Investitionsmaßnahmen. In den Zuwendungen des Landes ist die, nach Maßgabe des Gemeindefinanzierungsgesetzes in 2023 zu erwartende, allgemeine Investitionspauschale (15,5 Mio. €) enthalten. In den Jahren 2024 bis 2026 sind vergleichbare Beträge eingeplant. Beim Amt für Verkehr sind für Radverkehr und Straßenbau zweckgebundene Landeszuwendungen in Höhe von rd. 9,04 Mio. € für 2023, rd. 16,64 Mio. € für 2024, für 2025 rd. 18,94 Mio. € und für 2026 rd. 13,88 Mio. € eingeplant. Außerdem wurde in allen Jahren eine Investitionspauschale von 12,13 Mio. € angesetzt. Aus dem Digitalpakt werden in 2023 rd. 4,4 Mio. € investiv im Schulhaushalt eingeplant.

Vom Bund erwartet die Stadt 2,3 Mio. € für 2023, für 2024 rd. 6,0 Mio. €, für 2025 rd. 8,0 Mio. € und für 2026 rd. 7,9 Mio. €. Diese Beträge entfallen in erster Linie auf einen Zuschuss für den Breitbandausbau (rd. 2,0 Mio. € für 2023, rd. 2,5 Mio. € für 2024, rd. 7,5 Mio. € für 2025 und für 2026). Dazu kommt ein Zuschuss des Bundes zum Kombibad Jöllenberg von 3,0 Mio. € im Jahr 2024.

Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Hier finden sich in der Summe die erwarteten Einzahlungen aus der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und sonstigen Entgelten wieder, die von Beitragspflichtigen nach Maßgabe der Vorschriften des Baugesetzbuches und des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden können.

Sonstige Investitionseinzahlungen

Unter dieser Position sind Rückflüsse von Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Rahmen der Konzernfinanzierung veranschlagt. So sind Rückflüsse aus der Konzernfinanzierung BBVG im Jahr 2023 i. H. v. 20,0 Mio. € (erhöhter Betrag wegen Endfälligkeit eines Darlehens) sowie aus der Konzernfinanzierung Klinikum i. H. v. 1,7 Mio. € in 2023, 2,2 Mio. € in 2024 und 2,3 Mio. € in 2025 f. vorgesehen. Hinzu kommen Rückflüsse aus der Ausleihung im Rahmen des Neubaus des Technischen Rathauses in Höhe von 1,4 Mio. €.

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Seit der Gründung des ISB werden An- bzw. Verkäufe von Grundstücken und Gebäuden grundsätzlich über den Wirtschaftsplan des ISB abgewickelt. Über den Kernhaushalt werden nur in Ausnahmefällen Ankäufe finanziert.

Auszahlungen für Baumaßnahmen

Durch die seit 1998 auf den ISB (Hochbau) und den UWB (Kanäle) ausgelagerten Aufgabebereiche sind hier überwiegend nur noch die investiven Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen aller Art (insbesondere Straßenbau und Wasserbaumaßnahmen) erfasst. Die Auszahlungen für Baumaßnahmen sind 2023 mit rd. 39,2 Mio. €, 2024 mit 53,0 Mio. €, 2025 mit 46,2 Mio. € und 2026 mit 34,1 Mio. € veranschlagt. Der Großteil der Auszahlungen für Baumaßnahmen entfällt auf Projekte im Amt für Verkehr (29,3 Mio. € in 2023). Für das Umweltamt sind Auszahlungen für Baumaßnahmen in 2023 i. H. v. rd. 7,4 Mio. € veranschlagt.

Einzelne Maßnahmen sind in der Aufstellung unter Ziffer 6.2.2. Bedeutende Investitionsmaßnahmen einzusehen.

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

In den Gesamtsummen (2023 = 38,5 Mio. €, 2024 = 24,2 Mio. €, 2025 = 23,7 Mio. €, 2026 = 33,2 Mio. €) sind die unterschiedlichen Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen der Fachbereiche erfasst, die im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung notwendig sind. Größere Beschaffungen fallen z. B. für die Feuerwehr und den Rettungsdienst (für Löschfahrzeuge, Rettungswagen, Bevölkerungswarnsysteme, Geräte usw.) an; hierfür sind für 2023 rd. 7,6 Mio. € eingeplant. Im Schulbereich sind Beschaffungen i. H. v. rd. 10,2 Mio. € für 2023, rd. 4,9 Mio. € für 2024, rd. 4,4 Mio. € für 2025 und rd. 3,4 Mio. € für 2026 vorgesehen. Ein großer Anteil wird für die digitale Ausstattung von Schulen mit rd. 3,6 Mio. € in 2023, rd. 4,1 Mio. € in 2024, rd. 3,6 Mio. € in 2025 und rd. 1,7 Mio. € in 2026 eingeplant.

Veranschlagt wurde nach den für das NKF geltenden Abgrenzungskriterien. Danach sind Beschaffungen dem investiven Finanzplan zuzuordnen, wenn diese im Einzelfall über 800 € (netto) kosten oder als sog. „geringwertige Wirtschaftsgüter“ einen Anschaffungspreis zwischen 60 € und 800 € aufweisen.

Ferner sind in dem Gesamtbetrag die Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen (z.B. Software) enthalten. Beschaffungen, die diesen Kriterien nicht entsprechen, sind im Ergebnisplan als konsumtiver Aufwand veranschlagt.

Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen

Hier sind für das Jahr 2023 ca. 15,4 Mio. €, für 2024 ca. 38,4 Mio. €, für 2025 rd. 80,2 Mio. € und für 2026 67,1 Mio. € vorgesehen. Neben der Ausfinanzierung des Zuschusses an den UWB für die Sanierung der Weser-Lutter werden in den Jahren 2023 bis 2026 Zuschüsse an den ISB zur Finanzierung des Schulbauprogrammes in Höhe von rd. 193,7 Mio. € geplant. In den vergangenen Jahren ist bei den Schulen ein Investitionsstau entstanden, der unter den Einschränkungen des Haushaltssicherungskonzeptes nicht aufgefangen werden konnte und nun mit erhöhten Investitionskosten abgebaut werden soll. Insbesondere der Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule erfordert über den Zeitraum rd. 57,6 Mio. €.

Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen

Investitionsmaßnahmen an fremde Dritte können im NKF nur dann als investive (und damit bilanziell aktivierbare) Auszahlung geplant und veranschlagt werden, wenn die Stadt an dem Anlagegut entweder direkt wirtschaftliches Eigentum oder ein eigentumsähnliches Recht erwirbt.

Hier sind im Jahr 2023 ca. 13,6 Mio. €, für 2024 etwa 14,8 Mio. €, für 2025 rd. 18,6 Mio. € und für 2026 rd. 16,0 Mio. € veranschlagt. Als größter Posten ist der Breitbandausbau für Gewerbegebiete und „Graue Flecken“ zu nennen (3,9 Mio. € in 2023, 5 Mio. € in 2024, jeweils 15 Mio. € in 2025 und in 2026). Für das Kombibad Jöllenberg sind aktivierbare Zuwendungen von 5,25 Mio. € in 2023 und 5,9 Mio. € in 2024 eingeplant.

Sonstige Investitionsauszahlungen

Auf Grundlage der aktualisierten Planungen werden der Klinikum Bielefeld gem. GmbH auch im Haushaltsplan 2023 Konzernfinanzierungen angeboten. Für das Jahr 2023 ist hierfür eine Kreditermächtigung in Höhe von 14,2 Mio. € in der Haushaltssatzung vorgesehen. Auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 6.2.3 wird verwiesen. Die korrespondierenden Einzahlungen sind im Gesamtfinanzplan unter „Finanzierungstätigkeit“ veranschlagt (vgl. Ziffer 6.3.).

Darüber hinaus sind jährlich 1,4 Mio. € als Tilgung für das Technische Rathaus veranschlagt, die jedoch in voller Höhe erstattet werden (s. Sonstige Investitionseinzahlungen).

6.2.2. Bedeutende Investitionsmaßnahmen

Durch die Ausgliederung großer Aufgabenfelder (Immobilien, Entsorgung, Theater) in eigenständige Organisationseinheiten (ISB, UWB, Bühnen und Orchester) hat sich die Investitionsplanung des städtischen Kernhaushalts seit 1998 stark verändert und erheblich reduziert.

Mit den nunmehr rechtlich vorgeschriebenen Zuordnungsregeln zwischen konsumtiven Erträgen / Aufwand und investiven Ein- und Auszahlungen, haben sich die Schwerpunkte der investiven Planung im Wesentlichen auf die aktivierbaren Beschaffungen für die städtischen Einrichtungen und den Herstellungsaufwand im Bereich der Infrastruktur (Straßen- und Wasserbau) verlagert. Weiter gewinnen die Auszahlungen für Finanzanlagen insbesondere an den ISB im Rahmen des Schulbauentwicklungsprogramms ab 2022 zunehmend an Bedeutung.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Investitionsschwerpunkte (ab 500.000 €) im Jahr 2023 dar:

Aufgabenbereich/Maßnahme	Auszahlungsansatz 2023 in Mio. €
GWG-Ersatzbeschaffungen Hardware, Software und Telefone	1,4
Medienentwicklungsplan Hardwarebeschaffungen (einschl. GWG)	5,3
Beschaffungen für Hard- und Software (ohne GWG's und Medienentwicklungsplan)	5,4
Verbleibende Geringwertige Vermögensgegenstände insgesamt (ohne Medienentwicklungsplan, Schulbereich, Hard- und Software und Telefone)	0,5
Festwerte Betriebs- und Geschäftsausstattung insgesamt	2,2
Zuschuss an UWB für Sanierung Weser-Lutter	1,5
Kombibad Jöllenbeck, Investitionskostenzuschuss BBVG	5,3
GWG Schulen	1,2
Maßnahmen zur Inklusion an Schulen	0,5
Digitalpakt NRW	4,4
Digitalstrategie Schulen	3,6
Schulbaumaßnahmen (Finanzanlagen ISB)	13,3
Zuschüsse Sportvereine aus Sportpauschale	1,1
Umwelt; Weser-Lutter / Leithenhof Fohlenwiese	0,7
Umwelt; BWK Weser Lutter	0,8
Umwelt; Gewässerbaumaßnahmen WRRL	1,3
Umwelt; Ökol. Durchlässigkeit Weser-Lutter/Stauteiche	3,3
Feuerwehr; 7 Rettungstransportwagen	1,6
Feuerwehr; 2 (Tank-)Löschfahrzeuge	0,8
Feuerwehr; 1 Abrollbehälter, 1 Gerätewagen, 1 Notarzt-einsatz-, 1 Geländerettungsfahrzeug	1,0
Feuerwehr; Atemschutz + Beatmungsgeräte	0,5
Städtebauförderung; Soziale Stadt Baumheide: u.a. Baumheide - Neue Mitte, Förderung Nahmobilität	0,7

Aufgabenbereich/Maßnahme	Auszahlungsansatz 2023 in Mio. €
Städtebauförderung; Stadtumbau West Sennestadt: u.a. Quartierszentrum Kaufweg, Wohnumfeldverbesserung Innstraße; Stadtteilzentrum Windflöte (Sonderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“)	0,8
Städtebauförderung; Soziale Stadt Sieker Mitte: u.a. Wohnumfeldverbesserung Sperberstraße und Meisenstraße, Erweiterung interkulturelle Gärten, Quartiersgarage	1,5
Städtebauförderung; Stadtumbau West / Nördl. Innenstadttrand: u.a. Wohnumfeldverbesserung in verschiedenen Bereichen, Neugestaltung Josefstraße, City-Management Innenstadt	1,6
Straßenbau; Wiederherstellung nach Kanalbau	0,7
Straßenbau; Radwegebau (Sammeltopf)	4,9
Straßenbau; Radabstellanlagen	1,5
Straßenbau; Sammeltopf Mobilitätsstationen	2,2
Straßenbau; Verwendung der ÖPNV-Pauschale	0,5
Straßenbau; Jölllenbecker Straße zw. Drögestr. und Splittenbreite, i. Z. m. Stadtbahnausbau	0,5
Straßenbau; Beleuchtungsanlagen (Sammeltopf)	1,3
Straßenbau; Lichtsignalanlagen (Sammeltopf)	1,1
Straßenbau; Brücke Vogteistraße/Weser-Lutter	1,0
Straßenbau; Erneuerung Durchlässe (Sanierung Verkehrsbauwerke)	0,5
Straßenbau; Sanierung Straßen + Winterschäden	0,7
Straßenbau; Dürerstraße	3,5
Straßenbau; Hochbahnsteige Bethel, Windelsbleicher Straße, Teutoburger Straße und August-Bebel-Straße	0,8
Straßenbau; Kreuzstr. (Ausbau Linie 1)	1,6
Straßenbau; Sender Str. Radweg einschließlich Beleuchtung	0,9
Straßenbau; IVKZ Breitbandausbau Gewerbegebiete	3,9
Straßenbau; Modale Filter im und am "Altstadt-Hufeisen"	0,8
Straßenbau; Wilhelmstraße einschl. Beleuchtung	0,6
Straßenbau; Sperberstraße (Konversion)	0,6
Straßenbau; Adenauerplatz	0,6
Straßenbau; Philipp-Reis-Platz	0,7
BMI Call Smart City	0,6
Bielefeld Portal Single Sign on	0,5
Digitales Bürgerpartizipationstool/ Digitaler Zwilling	1,5
Plattform Open / Urban Data	1,7
Innovationsprojekte Coding/ Anwendungen/Apps	0,5
IVKZ an Einrichtungen für Kinder u. Jugendliche	0,5
Summe bedeutender Investitionsauszahlungen	94,5

Für die Darstellung der Investitionsmaßnahmen in den Teilfinanzplänen der einzelnen Produktbereiche/Produktgruppen hat der Gesetzgeber im Rahmen des NKF Vorgaben für die Veranschlagungsstruktur gemacht.

Nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW sind demnach Einzelmaßnahmen auszuweisen, wenn diese oberhalb einer vom Vertretungsorgan festgelegten Wertgrenze liegen. Der Rat der Stadt Bielefeld hat mit Beschluss vom 24.04.2008 festgelegt, dass Investitionsmaßnahmen ab einer Wertgrenze von 100.000 € als Einzelmaßnahmen im Teilfinanzplan B ausgewiesen werden sollen. Die Darstellung im Haushaltsplan erfolgt jeweils im Anschluss an die jeweiligen Teilfinanzpläne der einzelnen Produktgruppe. Einzelheiten zur Struktur des NKF-Haushalts werden in den Allgemeinen Vorbemerkungen beschrieben.

6.2.3. Kreditaufnahmen für Investitionen / Verpflichtungsermächtigungen

Durch Wegfall der Rückflüsse aus dem Gesellschafterdarlehen der BBVG aufgrund vollständiger Tilgung des Darlehens ergeben sich bereits seit 2010 wieder Kreditbedarfe im Kernhaushalt.

Hinzu kam ab 2017 eine Kreditermächtigung in Höhe von rd. 10,4 Mio. € im Rahmen des Landesprogrammes „Gute Schule“. Aus diesem Programm konnte die Stadt Bielefeld bis 2020 jährlich ein Kreditvolumen in Höhe von 10,4 Mio. € – insgesamt 41,6 Mio. € – in Anspruch nehmen. Nach dem Schuldendiensthilfe-Gesetz NRW übernimmt das Land den kompletten Schuldendienst für diese Kredite, so dass die Bereitstellung dieser Mittel zuschussähnlichen Charakter hat. Die Restschuld zum 31.12.2021 betrug rd. 39,4 Mio. €.

Folgende Kreditaufnahmen sind in den Jahren 2023 bis 2026 geplant:

Bezeichnung	2023 in Mio. €	2024 in Mio. €	2025 in Mio. €	2026 in Mio. €
Kredite zur Finanzierung von Investitionen	57,2	74,3	105,4	98,3
Kredite im Rahmen der Konzernfinanzierung	14,2	13,4	0,0	0,0

Durch den Wegfall des im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes geltenden Kreditdeckels (Vermeidung einer Nettoneuverschuldung im nicht rentierlichen Bereich) sind zur Finanzierung von Investitionen des Kernhaushaltes wieder höhere Kreditaufnahmen geplant. Die höheren Kreditaufnahmen spiegeln das erhöhte Investitionsvolumen und daraus folgend den Abbau des Investitionsstaus wider. Im Planungszeitraum besonders bemerkbar macht sich die Umsetzung des Schulbauentwicklungsprogramms. Die Finanzierung der Eigenanteile in Höhe von rd. 193,7 Mio. € erfolgt über den Kernhaushalt. Die Mittel werden an den ISB für die jeweiligen Baumaßnahmen als Finanzanlagen weitergeleitet.

Die im Rahmen der Konzernfinanzierung vorgesehenen Kreditaufnahme dient der Mitfinanzierung des Erweiterungsbaus am Klinikum Bielefeld gem. GmbH (2023 14,2 Mio. €, 2024 13,4 Mio. €). Die Kredite werden entsprechend weitergeleitet.

Zusätzlich zu den Kreditermächtigungen können Verpflichtungsermächtigungen eingeplant werden. Hierdurch können neben dem kalkulierten Bedarf für kassenwirksame Auszahlungen auch maßnahmenbezogene Ansätze für Auftragserteilungen berücksichtigt werden. Gerade bei großen Investitionsmaßnahmen, deren Realisierung sich über mehrere Jahre erstreckt, besteht damit hinsichtlich der haushaltsmäßigen Abwicklung mehr Flexibilität.

Für den Haushaltplan 2023 sind für die einzelnen Investitionsmaßnahmen im investiven Finanzplan Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 78,3 Mio. € veranschlagt (davon u. a. für Baumaßnahmen 32,6 Mio. € und als Investitionskostenzuschuss für den Breitbandausbau 42,5 Mio. €). Diese Gesamtbeträge sind Bestandteil der Festsetzungen in der Haushaltssatzung. Sie dürfen somit bei Inanspruchnahme nicht überschritten werden. Ein Ausgleich zwischen einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushalts ist jedoch möglich.

6.3. Gesamtfinanzplan – Finanzierungstätigkeit

in Mio. €	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	349,5	269,5	240,3	313,7	375,8	407,2
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	19,8	152,2	71,5	87,6	105,3	98,3
Aufn. von Krediten zur Liquiditätssicherung	329,7	117,3	168,8	226,1	270,5	308,9
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	413,5	156,2	126,8	180,1	240,5	288,3
Tilgung und Gewährung von Darlehen	16,0	6,2	26,8	11,3	14,4	17,8
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	397,5	150,0	100,0	168,8	226,1	270,5
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-64,0	113,3	113,5	133,6	135,3	118,9

In diesem Teil des Finanzplans werden summiert Zahlungsvorgänge aus der Kreditaufnahme für Investitionen und deren planmäßige Tilgung erfasst. Zum 01.01.2019 wurde die Gemeindehaushaltsverordnung durch die Kommunalhaushaltsverordnung ersetzt. Seit diesem Zeitpunkt sind im Finanzplan zusätzlich auch die Aufnahme und Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung darzustellen.

Wie oben (Ziffer 6.2.3) bereits erwähnt, sind auch für den Haushaltsplan 2023 sowie für das Jahr 2024 Konzernfinanzierungen vorgesehen. Unter der Position „Finanzierungstätigkeit“ sind diese Darlehensaufnahmen sowie die für den Kernhaushalt zur Finanzierung von investiven Maßnahmen notwendigen Darlehensaufnahmen eingeplant.

Aufgrund der positiven Verläufe der Haushaltsjahre 2015 bis 2021 hat sich das Volumen der Kredite zur Liquiditätssicherung deutlich rückläufig entwickelt. Zum Ende des Haushaltsjahres 2021 wird im Schuldenbericht 2021 ein Bestand an Liquiditätskrediten in Höhe von rd. 145 Mio. € ausgewiesen. Bei der Haushaltsplanung 2022 ff. wurde noch von einem geringfügig höheren Betrag von rd. 150 Mio. € ausgegangen. Im laufenden Haushaltsjahr wird planmäßig mit einem weiteren Abbau der Kredite zur Liquiditätssicherung auf rd. 100 Mio. € zum 31.12.2022 gerechnet.

Für den Planungszeitraum bis 2026 ist wieder mit einem Ansteigen der Liquiditätskredite auf einen voraussichtlichen Bestand zum Ende des Jahres 2026 in Höhe von rd. 308,9 Mio. € zu rechnen. Diese Trendumkehr ist auf die sich verschlechternde Haushaltslage zurückzuführen.

Im Entwurf der Haushaltssatzung ist für das Jahr 2023 eine Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung von 300 Mio. € vorgesehen.

7. Gesamtsituation

Mit dem Haushalt 2012 hat die Stadt Bielefeld erstmals wieder ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept vorgelegt, mit dem der Haushaltsausgleich innerhalb des neuen gesetzlich vorgesehenen Konsolidierungszeitraums von 10 Jahren dargestellt werden konnte. Ein Haushaltsausgleich bis zum Jahre 2022 konnte auch mit den Haushaltsplänen 2013 bis 2018 dargestellt werden. Die Haushaltssicherungskonzepte dieser Jahre wurden daher genehmigt.

Mit dem Haushalt 2019 konnte der 10jährige Konsolidierungszeitraum um 2 Jahre verkürzt werden. Auch mit dem Haushaltsplan 2020/2021 wurden in der Folge dauerhaft Überschüsse erwartet. Die Jahresüberschüsse wurden der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Auswirkungen der weltweiten Krisen auf den Haushalt der Stadt Bielefeld führen dazu, dass ab dem Jahr 2022 Fehlbeträge entstehen und planerische Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage erforderlich werden.

7.1. Ertragsentwicklung

Zum einen wirkt sich die weltweite Corona-Pandemie mit ihren Begleiterscheinungen seit mehr als zwei Jahren auch auf die Stadt Bielefeld aus. Es wurden und werden auf allen Ebenen massive – insbesondere auch finanzielle – Unterstützungsmechanismen in Kraft gesetzt, um die Auswirkungen für die Menschen und die Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (2020 12,7 Mio. €, 2021 6,7 Mio. €) und bei der Gewerbesteuer (2020 62,2 Mio. €, 2021 37,9 Mio. €) waren gravierende finanzielle Ertragseinbußen zu verzeichnen. Die künftige Entwicklung hängt insbesondere von den Nachwirkungen der Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt und die der Bielefelder Gewerbesteuerzahler ab. Auf die Einzelheiten und Effekte wurde bereits unter Ziffer 5.2.1.1 und 5.2.4 eingegangen.

Die daraus resultierende Abschreibung der Corona-Bilanzierungshilfe ab dem Jahr 2025 und die angekündigte schrittweise Verrechnung der kreditierten erhöhten Finanzausgleichsmasse – d. h. faktisch die schrittweise Reduzierung künftiger Zuweisungen – belasten die kommunalen Haushalte in künftigen Jahren, da diese Mittel dann zusätzlich erwirtschaftet werden müssen. Hier bedarf es zwingend der Zahlung von realen Finanzmitteln durch Bund und Land, um eine angemessene Lastenverteilung zwischen den Ebenen sicherzustellen.

Im Vergleich zur Gewerbesteuer ist das Aufkommen der Grundsteuer grundsätzlich deutlich stabiler. Die Steuer soll ab 2025 nach Bodenwert und Miete berechnet werden. Erklärtes Ziel der Neuregelung war und ist eine haushaltsneutrale Umsetzung. Verlagerungen der Steuerlast innerhalb der Gruppe der Steuerpflichtigen sind allerdings nicht ausgeschlossen, sondern wahrscheinlich.

Finanzielle Belastungen für die Stadt sind des Weiteren aus der Flüchtlingsaufnahme aufgrund des Ukraine Konflikts und der damit zusammenhängenden Gaskrise zu erwarten. Letztere führt zu weiter steigenden Energiepreisen, die auch die Wirtschaft belasten und die Inflation zusätzlich antreiben könnten. Führt dies in der Folge zu Unternehmensinsolvenzen könnten sich daraus negative Auswirkungen auf die Ertragslage ergeben.

7.2. Kredite und Zinsen

Aufgrund der guten Entwicklungen in den Jahren 2015 bis 2021 ist bei den Krediten zur Liquiditätssicherung eine deutlich rückläufige Entwicklung zu beobachten. Dieser Entwicklung wurde und wird mit der Reduzierung der Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung auf 450 Mio. € im Haushaltsjahr 2020 bzw. auf 400 Mio. € ab dem Haushaltsjahr 2021 Rechnung getragen. Im Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 ist eine weitere Reduzierung der Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung auf 300 Mio. € vorgesehen.

Für die Zukunft zeichnen sich steigende Zinsen ab. Im Rahmen des Zins- und Schuldenmanagements wird aktiv die weitere Optimierung des Schuldenportfolios verfolgt. Nach den Planungen liegen die Zinsaufwendungen 2023 bei rd. 8,1 Mio. € jährlich, davon 2,5 Mio. € für Liquiditätskredite. Der konsequente Abbau der Liquiditätskredite hat die finanziellen Auswirkungen von Zinserhöhungen minimiert.

Bei den Investitionskrediten erscheint das Zinsänderungsrisiko auf Grund des verhältnismäßig geringen Kreditvolumens und des aktuell noch niedrigen Zinsniveaus, das z. T. bis zu 30 Jahre festgeschrieben ist, im Kernhaushalt finanziell weiterhin überschaubar.

Die Kreditaufnahmen im Rahmen der Konzernfinanzierung werden an die jeweiligen Konzernunternehmen weitergeleitet, so dass das daraus resultierende Zinsänderungsrisiko vom Letztempfänger des Kredites zu tragen ist.

7.3. Personal- und Versorgungsaufwendungen

Einen wesentlichen Faktor der kommunalen Aufwendungen stellt der Personalbereich dar. Aufgrund der regelmäßig vorgesehenen Besoldungs- und Tarifierhöhungen sind in dieser Aufwandsposition Aufwüchse nur schwer vermeidbar. So sieht allein die aktuelle Tarifeinigung für die Beschäftigten im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) die Zahlung von monatlichen Zulagen vor. Diese Zulagen erhöhen den Personalaufwand um rund 1,3 Mio. €. Hinzu kommen die regelmäßigen Besoldungs- und Tarifierhöhungen.

Außerdem ist zu beachten, dass die Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen und Altersteilzeit jedes Jahr aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens erfolgen, dessen Ergebnisse im Vorfeld nicht exakt eingeschätzt werden können. Die Versorgungsauszahlungen sind jeweils aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren. Hier werden sich auch aufgrund der allgemein steigenden Lebenserwartung und der demografischen Entwicklung Steigerungen ergeben.

Ein stetig anwachsendes Aufgabenspektrum und die Erfüllung von pflichtigen Aufgaben setzen eine ausreichende Ausstattung mit qualifiziertem Personal voraus, so dass ein Anstieg der Personalaufwendungen nicht zu vermeiden ist.

Personalmehrbedarfe ergeben sich für die örtliche Rechnungsprüfung im Zusammenhang mit der zunehmenden Bautätigkeit, Digitalisierung und Modernisierung. Die Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes erfordert ebenfalls zusätzliche Personalkapazitäten.

Der in 2022 begonnene Aufbau eines Kommunalen Ordnungsdienstes und der Radstaffel wird fortgesetzt.

Die Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erfordern die Bereitstellung von Personalkapazitäten. Im Rahmen des landesweiten Förderprogramms „Kommunales Integrationsmanagement NRW“ (M) unterstützt das Land die Kommunen bei der Integration von Geflüchteten, Neuzugewanderten und Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die schon länger hier leben. Zur Umsetzung ist zeitlich befristet Personal bereitzustellen. Das Landeskinderschutzgesetz setzt neue Standards in der Aufgabenwahrnehmung und erfordert dadurch den Einsatz weiteren Personals.

Der in 2019 beschlossene Rettungsdienstbedarfsplan und der in 2021 beschlossene Brandschutzbedarfsplan sehen eine personelle Aufstockung bei der Berufsfeuerwehr nach einem Stufenplan in den kommenden Jahren vor.

Die gestiegenen Fallzahlen in der Ausländerbehörde erfordern eine Anpassung des Personalbedarfs.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass eine nachhaltige Verstärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes als eine unverzichtbare Säule des Gesundheitswesens dringend geboten ist.

In Umsetzung des zwischen Bund und Ländern vereinbarten „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ soll die Personalausstattung im Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 2022 deutlich erhöht werden. Die Digitalisierung spielt eine besonders wichtige Rolle bei der Modernisierung und Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und steht jetzt im Fokus der Aktivitäten. Die Umsetzung erfordert die Bereitstellung von Personal.

Insbesondere bei IT-Fachkräften, Arztberufen im öffentlichen Gesundheitsdienst und Ingenieurberufen steht die Stadt Bielefeld im Wettbewerb mit den Arbeitgebern der Privatwirtschaft. Die besseren Verdienstmöglichkeiten in der Privatwirtschaft versucht die Stadt Bielefeld durch die Vorzüge einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu kompensieren. Arbeitsplatzsicherheit, Arbeitszeitflexibilität und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind wichtige Kriterien, mit denen Fachkräfte auch künftig im Rahmen der tarifrechtlichen Möglichkeiten für die Verwaltung gewonnen werden können.

Durch die eigene Ausbildung von Nachwuchskräften kann die Stadt Bielefeld insbesondere in den Verwaltungsbereichen und bei der Berufsfeuerwehr die altersbedingte Personalfuktuation bedarfsgerecht ausgleichen. Bei den Ingenieurberufen und im IT-Bereich wird über studienbegleitende Praktika, Traineeprogramme, die Beamtenlaufbahn für den technischen Dienst und interne Qualifizierungen darauf hingewirkt, die Personalkapazitäten zu decken.

7.4. Stadtentwicklung

Im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge und Infrastruktur umfasst das beschlossene Bielefelder Bau- und Investitionsprogramm bis 2030 mehr als 100 Projekte/Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 900 Mio. €. Die Umsetzung erfolgt durch den ISB, der mit einem durchschnittlichen Bauvolumen von mehr als 100 Mio. € pro Jahr an seine Kapazitätsgrenze kommt. Erschwerend kommt hinzu, dass es immer schwieriger wird, entsprechende Fachkräfte einzustellen.

Angesichts der allgemeinen Preissteigerungen sind auch hier Baukostensteigerungen zu erwarten. Parallel führen Personalengpässe und Lieferprobleme bei Baustoffen zu Verzögerungen im Baufortschritt. Dies erfordert finanzielle und zeitliche Nachkalkulationen bereits laufender und in Planung befindlicher Projekte und führt zu Anpassungen beim Mittelabfluss.

Eine Städteumfrage des Deutschen Instituts für Urbanistik hat gezeigt, dass vor allem mit den Bereichen Mobilität und Klimaschutz ein hoher Finanzierungsbedarf über einen langen Zeitraum verbunden ist. Die Realisierung von Maßnahmen wird sich angesichts der Corona-Pandemiefolgen, des Baustoffmangels und der weiter steigenden Preise immer weiter in die Zukunft verschieben. Dies gilt in Bielefeld aller Voraussicht nach auch für die Maßnahmen des Handlungsprogramms „Klimaneutralität“ und die Umsetzungskonzepte „Radverkehr“ und „Mobilität“. Ergänzend wurde zu letzteren eine Umsetzungsstrategie für die nächsten 15 Jahre entwickelt.

Aktuell werden Maßnahmen zur Umsetzung des Nahverkehrsplans aufgelistet und priorisiert, um auch hier für die nächsten Jahre Planungssicherheit zu haben.

7.5. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Zum Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus bei der kommunalen Infrastruktur wurden bislang Fördergelder nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz im ersten Kapitel in Höhe von 26,1 Mio. € (= 95 % des gesamten Fördervolumens für die am 12.11.2015 beschlossenen Maßnahmen, Drucksachen-Nr. 2303/2014-2020) sowie im zweiten Kapitel in Höhe von knapp 15,9 Mio. € (= 59,1 % für die am 05.07.2018 beschlossenen Maßnahmen, Drucksachen-Nr. 6967/2014-2020) abgerufen (Stand 06/2022). Es ist geplant, die Maßnahmen des ersten Kapitels im Jahr 2022 vollständig umzusetzen. Für das zweite Kapitel ist weiterhin im Jahr 2023 ein Fördervolumen i. H. v. 4,5 Mio. € für Investitionsmaßnahmen an Schulen eingeplant. Die Umsetzungszeiträume wurden landesseitig bis 2023 bzw. 2025 verlängert.

Im Vergleich mit anderen Städten befindet sich die Stadt Bielefeld beim gesamten Mittelabruf über dem Durchschnitt und ist bestrebt, alle Maßnahmen zeitgerecht zu realisieren.

7.6. Digitalisierung

Die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen und der Ausbau von Onlineangeboten für Bürgerinnen und Bürger haben eine hohe Priorität. So wird parallel zur Digitalisierung der Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz bis zum 31.12.2022 weiter am Ausbau des Ende 2021 eingeführten Serviceportals gearbeitet. Ziel ist es, hier nach und nach alle Dienstleistungen der Stadtverwaltung anzubieten.

Für die Bielefelder Schulen ist eine Digitalisierungsstrategie aufgestellt worden, um diesbezügliche Rückstände in der technischen Ausstattung zeitgemäß aufzuholen. Neben der 90-prozentigen Förderung von rd. 19.000 mobilen Endgeräten wird die personelle Unterstützung für stetig notwendigen Support bis Ende 2025 ebenfalls im Rahmen des DigitalPakts Schule landesseitig finanziert.

Das Handlungsfeld Digitalisierung nimmt gesamtgesellschaftlich einen kontinuierlich wachsenden Raum ein. Daher sind die Schwerpunkte der Digitalisierung über alle städtischen Handlungsfelder hinweg zu betrachten. Diese laufend weiter zu entwickeln und dabei Auswirkungen und Finanzierbarkeit im Blick zu behalten, wird Aufgabe der nächsten Jahre sein.

7.7. Jugend und Soziales

Seit 2016 bestand die Notwendigkeit, die Planung und Inbetriebnahme neuer Kindertageseinrichtungen deutlich zu intensivieren. 16 neue Kindertageseinrichtungen haben ihre Arbeit bereits aufgenommen. Für die Zukunft sind insbesondere mit Blick auf die Geburtenzahlen und

den immer weiter steigenden Bedarf an Plätzen für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres mindestens zehn weitere Kindertageseinrichtungen geplant. Das führt zu permanent steigenden Kosten bei der Finanzierung der Betreuungsangebote.

Einem erwarteten Anstieg der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der Mieten und Energiekosten ist durch eine Anpassung der Ansätze bei den Kosten der Unterkunft Rechnung zu tragen.

Aktuell steht die Anpassung der bis zum 31.12.2022 befristeten Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen an. Durch diese Vereinbarungen werden den freien Trägern Mittel zur Verfügung gestellt, um wichtige gesellschaftliche Aufgaben wahrnehmen zu können. In den Fällen, in denen Personal- und/oder Betriebskosten erstattet werden, werden sich die allgemeinen Preissteigerungen ebenfalls bemerkbar machen.

Diese sich abzeichnenden Entwicklungen sind – soweit bezifferbar – im Haushaltsplanentwurf berücksichtigt und werden gegebenenfalls über die Veränderungsliste noch angepasst.

7.8. Beteiligungen

Am Standort Klinikum Bielefeld-Mitte plant die Klinikum Bielefeld gem. GmbH die Errichtung eines Neubaus der Zentralen Notaufnahme und der Intensivstation mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 58,0 Mio. €. Die anteilige städtische Finanzierung wird im Rahmen der Konzernfinanzierung erfolgen; für 2023 sind dafür 14,2 Mio. € und für 2024 13,4 Mio. € veranschlagt. Mit Beschluss des Rates der Stadt vom 23.06.2022 zur Einzahlung eines Betrages von 21,5 Mio. € in die Kapitalrücklage und damit verbundener Tilgung des bisher gewährten Betriebsmittelkredites wird das Ziel verfolgt, den Kliniken für die kommenden Jahre eine stabile Finanzstruktur zu geben. Neben den ohnehin zu erwartenden positiven Effekten durch die Gründung der Medizinischen Fakultät an der Universität Bielefeld wird für die Klinikum Bielefeld gem. GmbH als Bestandteil des Universitätsklinikums OWL eine Stärkung ihrer Positionierung in der Region OWL erwartet. Durch die Schaffung entsprechender Infrastruktur für die Medizinische Fakultät an verschiedenen Standorten sieht die Klinikum Bielefeld gem. GmbH Chancen zur Attraktivitätssteigerung und einer Verbesserung des Leistungsangebotes im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Die wirtschaftliche Lage der städtischen Beteiligung BBVG mbH hängt wesentlich von den Ergebnissen der Stadtwerke Bielefeld GmbH und deren Tochtergesellschaften ab.

Perspektivisch wird die Stadtwerke Bielefeld GmbH nach heutiger Einschätzung nicht mehr in der Lage sein, die wachsenden Verluste der Tochtergesellschaften auszugleichen, so dass insgesamt mit jährlichen Verlusten des Konzerns gerechnet wird. Diese Verluste werden in den nächsten Jahren zunächst noch durch die Muttergesellschaft BBVG mbH ausgeglichen werden können. Ab dem Jahr 2023 waren Zuschüsse an die BBVG mbH zur anteiligen Finanzierung der Verluste bereits veranschlagt. Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen des SWB-Konzerns und zur transparenten Unterstützung des ÖPNV wurde vom Rat der Stadt am 10.02.2022 beschlossen, diese geplanten Zuschüsse in Höhe von 5,25 Mio. € für das Jahr 2023 bzw. 15,5 Mio. € p. a. für die Jahre 2024-2027 nicht an die BBVG mbH, sondern unmittelbar als Betriebskostenzuschuss an die moBiel GmbH zu leisten. Voraussichtlich ab 2026 wird ein Ausgleich der aus dem Stadtwerke-Konzern resultierenden Verluste durch die BBVG mbH jedoch trotzdem nicht mehr möglich sein; voraussichtlich werden Zahlungen zum Ausgleich der entstehenden Verluste durch die Stadt Bielefeld erforderlich.

Mit Umsetzung des neuen Nahverkehrsplans werden außerdem zusätzliche Investitionen in den ÖPNV erforderlich; es besteht die Erwartung im SWB-Konzern, dass diese Investitionen ab 2026 vollumfänglich durch die Stadt finanziert werden. Neue Maßnahmen für den ÖPNV

sollen darüber hinaus bereits aktuell unmittelbar durch die Stadt finanziert werden. Entsprechende Planungen sollen in den nächsten Monaten konkretisiert werden.

Für die Kunsthalle Bielefeld gem. Betriebsgesellschaft mbH steht für die Zeit von Frühjahr 2025 bis voraussichtlich 2028 eine umfassende Sanierung und Modernisierung des Kunsthallengebäudes an. Für die Zeit der Bauarbeiten ist ein Ausstellungsbetrieb nicht möglich, so dass das Museum in dieser Zeit geschlossen bleiben muss. Die Investitionskosten in Höhe von rd. 40 Mio. € für die Sanierung und Modernisierung des Kunsthallengebäudes werden vom ISB getragen. Die Anforderung der Kunsthalle nach Übernahme des Personalaufwands durch die Stadt Bielefeld für zusätzlichem Personal für die Zeit vor und während der Modernisierung und Sanierung wird derzeit in den politischen Gremien diskutiert. Der Mehraufwand würde sich für die Zeit von 2022-2028 auf insgesamt ca. 455 T€ - 490 T€ belaufen.

Künftige Auswirkungen aus Energieknappheit, Rohstoffengpässen und allgemeinen Kostensteigerungen können zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Hier werden Regelungen und finanzielle Unterstützung durch Bund und Land erwartet.

7.9. Coronabedingte Haushaltsauswirkungen sowie haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge

Die Erfassung der coronabedingten Schäden erfolgt auch im Jahr 2022 jeweils monatlich. Wesentliche auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführende Mindererträge werden weiterhin bei der Gewerbesteuer mit rd. 17 Mio. € (Stand 31.05.2022) ermittelt. Mehraufwendungen entstehen beispielsweise durch die Weiterbeschäftigung überplanmäßigen Personals, die Bereitstellung von Büros und Sachmitteln und den Aufwand für Dienstleistungen Dritter. In der nächsten Zeit ist angesichts der auf hohem Niveau stagnierenden Fallzahlen keine spürbare Entlastung der Situation zu erwarten.

Die Verschlechterungen im Planungszeitraum 2023 bis 2026 sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass abweichend von der Haushaltsplanung 2022 eine Isolation der durch die Corona-Pandemie bewirkten Haushaltsverschlechterungen im außerordentlichen Ergebnis im Planungszeitraum nicht mehr berücksichtigt werden darf. Der Haushalt wird dadurch mit rd. 32 Mio. € bis 51 Mio. € pro Jahr belastet. Finanzielle Unterstützung oder gesetzliche Regelungen zur Verlängerung wurden aus Teilen der kommunalen Familie erneut angemahnt; Entscheidungen sind bisher nicht getroffen worden.

Seit dem russischen Einmarsch in die Ukraine am 24. Februar 2022 herrscht Krieg zwischen den beiden Ländern. In der Folge zeigen sich neben erfreulicher Unterstützung der Ukraine von allen Seiten auch finanzielle Auswirkungen im Bereich der Haushaltsausführung, um die aus der Aufnahme von ukrainischen Geflüchteten resultierenden Aufgaben bewältigen zu können.

Es wurde umgehend überplanmäßiges Personal für die Kommunale Ausländerbehörde, das Kommunale Integrationszentrum, das Sozialamt und das Jugendamt genehmigt, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Registrierung, Unterbringung, Versorgung und Integration der Flüchtlinge bewältigen zu können.

Neben Sachleistungen unter anderem für die Herrichtung von städtischen oder angemieteten Immobilien sowie für die Instandsetzung der von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben überlassenen Gebäude als Flüchtlingsunterkünfte entsteht Aufwand für die Anmietung von Hotelzimmern und Wohnungen. Für Geflüchtete aus der Ukraine, die selbst nicht über ausreichende Mittel verfügen, wurden in der Anfangszeit Sozialtransferleistungen nach dem AsylbLG gezahlt.

Bund und Länder haben mit unterstützenden Maßnahmen reagiert. Für Personen, die aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, in einer nordrhein-westfälischen Kommune anwesend und nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, wird eine monatliche FlüAG-Pauschale ausgezahlt und registrierte, hilfsbedürftige Geflüchtete aus der Ukraine erhalten seit dem 01.06.2022 Leistungen aus der Grundsicherung (SGB II bzw. XII). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellt derzeit Fördermittel u. a. zur Deckung von Personalmehrbedarfen für die Beratung von Geflüchteten zur Verfügung.

Ob und wie viele Geflüchtete in der nächsten Zeit in die Ukraine zurückgehen, ist angesichts des noch andauernden Krieges und der Zerstörung in der Ukraine weiter ungewiss. Es ist damit zu rechnen, dass viele Flüchtlingsfamilien längerfristig in Deutschland bleiben.

Aufgrund des Zuzugs Geflüchteter werden vermehrt Schülerinnen und Schüler zusätzlich in den Schulen aufgenommen. Bis heute wurden den Bielefelder Schulen rund 1.000 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 15 Jahren zugewiesen.

Die weitere Entwicklung hängt stark vom weiteren Kriegsgeschehen im Herbst und Winter ab. Indirekte Auswirkungen strahlen bereits jetzt in viele weitere Bereiche aus und führen zu Knappheit und steigenden Preisen. Ableitbare stadtindividuelle Einschätzungen zur weiteren Entwicklung gestalten sich schwierig.

Prognosen zeigen sowohl für die zwar abnehmenden aber andauernden Corona-Auswirkungen als auch für die mittlerweile in Bielefeld untergebrachten knapp 3.800 Geflüchteten deutlichen Handlungsbedarf zur Unterstützung der jeweils Betroffenen auf. Hier ist im anstehenden Beratungsverfahren möglicherweise eine Nachsteuerung erforderlich.

7.10. Entschuldungsstrategie und weitere Entwicklung

Generell übernehmen die Kommunen auf der einen Seite viele wichtige Aufgaben, die die Lebensqualität ihrer Einwohnerinnen und Einwohner steigern. Auf der anderen Seite fehlt es weiterhin an Autonomie über das Einnahmen- und Ausgabenniveau selbst bestimmen zu können.

Abhängigkeiten von der Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern und der reduzierten Weitergabe an die Kommunen im Rahmen des Gemeindefinanzausgleichs begrenzen die eigene Handlungsfähigkeit. Auf der Ausgabenseite werden Aufgaben an die Städte und Gemeinden übertragen, oft ohne auskömmliche Finanzmittel bereitzustellen bzw. durch Spitzabrechnungen erst mit Zeitverzug für eine Deckung der dann von den Städten vorzufinanzierenden Ausgaben zu sorgen.

Daher hat der Stadtkämmerer im Jahr 2018 die Bielefelder Entschuldungsstrategie „BISS 2028“ entwickelt. Basis ist eine 10-jährige Haushaltsprojektion, zunächst bis zum Jahr 2028. Mit der Strategie wird ein kompletter Abbau der Liquiditätskredite innerhalb von 10 Jahren verfolgt. Das heißt, dass im Jahr 2028 die Liquiditätskredite, die im Jahr 2018 noch ein Volumen von durchschnittlich 400 Mio. € ausmachten, vollständig getilgt sein sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Ergebnisüberschüsse mindestens zu 50 % zur Tilgung der Liquiditätskredite verwandt. Verbesserungen in der Finanzrechnung dienen ebenfalls der Kredittilgung. Zum Stichtag 31.12.2019 wurden für den Kernhaushalt Liquiditätskredite in Höhe von 229,6 Mio. € aufgenommen. Am 31.12.2020 lag die Summe der Liquiditätskredite bei 182,7 Mio. € und Ende 2021 bei 144,8 Mio. €.

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der weltpolitischen Lage ergibt sich ein deutlich negativeres Bild. Nach den aktuellen Planungen für den Haushaltsplanentwurf 2023 ist mit erheblichen Jahresfehlbeträgen in den Jahren 2023 bis 2026 zu rechnen. Dies führt in der Folge

wieder zu einem steigenden Liquiditätsbedarf und stellt die Zielerreichung einer kompletten Tilgung der Liquiditätskredite spätestens bis zum Jahre 2028 in Frage.

Auch die Auswirkungen des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 17.05.2022 zur Berechnung der Abwassergebühren werden gravierende Verschlechterungen nach sich ziehen. Das OVG hat seine langjährige Rechtsprechung zur Kalkulation von Abwassergebühren geändert. Erste Berechnungen weisen auf jährliche Mindererträge in einer Größenordnung von rd. 25 Mio. € hin. Die bisherigen Abführungen anteiliger Jahresüberschüsse des Umweltbetriebs an die Kernverwaltung fallen in Größenordnung zwischen 5,4 Mio. € und 7,4 Mio. € jährlich somit zukünftig weg. Dies wurde bei der Haushaltsplanung 2023 bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus muss die auskömmliche Finanzierung der defizitären Sparten des UWB, die künftig nicht mehr aus den Überschüssen der Sparte Stadtentwässerung finanziert werden können, sichergestellt werden. Der dafür erforderliche Finanzbedarf wird zurzeit unter Berücksichtigung der nach dem OVG-Urteil möglichen Kalkulationsmodelle und der im Koalitionsvertrag angekündigten gesetzlichen Regelungen ermittelt und voraussichtlich im Rahmen der Etatberatungen entsprechend angepasst.

Weitere Haushaltsverschlechterungen sind aufgrund anhaltender Inflation, steigender Zinsen und Unsicherheiten auf dem Energiesektor zu erwarten. Die konkreten Auswirkungen können noch nicht verlässlich abgeschätzt werden. Es ist jedoch mit Beeinträchtigungen der Wirtschaftsstruktur, mit geringeren Investitionen, steigenden Preisen und allgemeiner Kaufzurückhaltung zu rechnen. Dies schlägt sich an vielen Stellen auch im städtischen Haushalt nieder. Daher wird es eine gewaltige Herausforderung, dies monetär zu bewerten und die Entwicklungen in den kommenden Haushaltsjahren aufzuzeigen.

Allgemein wird auch auf kommunaler Ebene in den nächsten Jahren ein starker Anstieg der Verschuldung prognostiziert. Der Bund will die gemeindliche Ebene stärker unterstützen. Hier besteht nunmehr dringender Handlungsbedarf.

Eine erste Einschätzung zu erwartender Auswirkungen wird sich mit der nächsten Steuer-schätzung zeigen. Notwendige finanzielle Veränderungen werden über die Etatberatungen im endgültigen Haushaltsplan 2023 Berücksichtigung finden.

Bielefeld, den 29.07.2022

Kaschel, Stadtkämmerer